



**Konzept des Kantons Luzern  
zur Förderung der Eingliederung  
invalider Personen gemäss Art. 10 IFEG  
(Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG)**

## Kurzporträt des Kantons Luzern



Der Kanton Luzern im Zentrum der Schweiz grenzt an die Zentralschweizer Kantone Zug, Schwyz, Nidwalden, Obwalden sowie an die Kantone Bern und Aargau. Er ist der grösste und einwohnerstärkste Kanton in der Zentralschweiz. Die Kantonshauptstadt Luzern übt Zentrumsfunktion auch über die Kantonsgrenzen hinaus aus. Nach mehreren Gemeindefusionen gibt es im Kanton inzwischen noch 87 Gemeinden.

Im Jahr 2008 lebten im Kanton Luzern 366'425 Personen, davon 59'241 in der Stadt Luzern (nach der Fusion mit Littau per 1.1.2010 sind dies 76'156). In der Agglomeration Luzern leben 187'930 Personen, also rund die Hälfte der Einwohner des gesamten Kantons. 22.5 % der Bevölkerung ist jünger als 20 Jahre alt, 61.8 % ist zwischen 20 und 64 Jahre alt und 15.7 % ist über 65-jährig. Der Anteil Menschen im Pensionsalter an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (Altersquotient) ist dabei leicht tiefer als der gesamtschweizerische Durchschnitt.

Mit 7.7 % arbeitet nach wie vor ein relativ grosser Anteil der Beschäftigten im ersten Sektor. 26.3 % sind im zweiten Sektor und zwei Drittel im Dienstleistungssektor tätig. Die Arbeitslosenquote betrug Ende 2009 3.3 %.

Die ärztliche Versorgung ist mit 142 Ärzten bzw. Ärztinnen (CH: 196) und 51 Zahnärzten bzw. Zahnärztinnen (CH: 52) pro 100'000 Einwohnende leicht unter dem schweizerischen Durchschnitt. Die stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung mit 284 Spitalbetten (CH: 332) pro 100'000 Einwohnende gewährleisten das Luzerner Kantonsspital (Standorte in Luzern, Sursee und Wolhusen), die Luzerner Höhenklinik Montana, die Luzerner Psychiatrie, die Klinik St. Anna (Hirslanden-Gruppe) in Luzern, die Swissana Clinic in Meggen sowie das Schweizerische Paraplegiker-Zentrum in Nottwil. 4'888 Betten sind in 64 Alters- und Pflegeheimen auf der Kantonalen Pflegeheimliste, was 310 Betten pro 1'000 der über 80-Jährigen entspricht (CH: 253). Die Institutionen für Menschen mit Behinderungen sind im Detail im Kapitel 3 des vorliegenden Konzepts beschrieben.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Management Summary</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Ausgangslage</b> .....	<b>6</b>
2.1    Rechtliche Grundlagen.....	7
2.1.1    Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG).....	7
2.1.2    Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).....	8
2.1.3    Sozialhilfegesetz (SHG).....	9
2.2    Grundsätze der Zentralschweizer Behindertenpolitik.....	9
2.3    Organisation und Zuständigkeiten.....	10
2.4    Geltungsbereich SEG und Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG.....	10
2.4.1    Invalidität nach IVG und Behinderung nach SEG.....	10
2.4.2    Anerkannte soziale Einrichtungen.....	11
2.4.3    Geltungsbereich des Luzerner Behindertenkonzepts nach IFEG.....	11
<b>3 Angebotsbeschreibung</b> .....	<b>12</b>
3.1    Angebote im Bereich B der nach SEG anerkannten Einrichtungen.....	12
3.1.1    Wohnen.....	14
3.1.2    Arbeit in Werkstätten und Beschäftigung.....	15
3.1.2.1    Werkstätten.....	15
3.1.2.2    Beschäftigung.....	16
3.2    Luzerner/-innen in ausserkantonalen Einrichtungen.....	16
3.3    Angebote im Bereich B der Einrichtungen mit einer Bewilligung nach SHG.....	17
3.4    Tendenzen.....	18
<b>4 Konzept nach Art. 10 IFEG</b> .....	<b>19</b>
4.1    Angebotsplanung und Verfahren für periodische Bedarfsanalysen.....	19
4.1.1    Periodische längerfristige Planung: Planungsberichte Kanton Luzern.....	20
4.1.2    Jährliche Konkretisierung und Umsetzung des Planungsberichts.....	22
4.2    Art der Zusammenarbeit.....	23
4.2.1    Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen und deren Vertretungen.....	23
4.2.2    Zusammenarbeit mit der KOSEG und den Gemeinden.....	24
4.2.3    Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung.....	24
4.2.4    Zusammenarbeit mit Organisationen im Behindertenbereich.....	25
4.2.5    Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen.....	25
4.3    Qualitätssicherung.....	26
4.3.1    Grundsätze.....	26
4.3.2    Qualitätsüberprüfung.....	26
4.3.3    Ausblick.....	28
4.4    Grundsätze der Finanzierung.....	29
4.5    Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals.....	30
4.5.1    Grundsätze.....	30
4.5.2    Umsetzung.....	30
4.5.2.1    Grundausbildungen.....	30
4.5.2.2    Weiterbildung – berufliche Fortbildung.....	30
4.5.2.3    Standards.....	31
4.5.2.4    Evaluation – Anpassung.....	31
4.6    Rechtsschutz.....	31
4.6.1    Beschwerde.....	31
4.6.2    Schlichtungsverfahren.....	31
4.6.2.1    Gegenstand einer Schlichtungsverhandlung.....	31
4.6.2.2    Verfahren vor der Schlichtungsstelle.....	32
4.6.2.3    Schlichtungsstelle nach SEG.....	32
4.6.3    Rechtsschutz im Bereich des SHG.....	32
4.7    Planung für die Umsetzung des Konzepts.....	33
4.7.1    Strategische Massnahmen.....	33
4.7.2    Finanzielle Massnahmen.....	33
4.7.3    Massnahmen im Bereich der Angebote und deren Qualität.....	33
<b>5 Erklärung</b> .....	<b>34</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>35</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BehiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, SR 151.3)
BESA	System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung
BKD	Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DISG	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
DVS	Dienststelle Volksschulbildung
EFQM	European Foundation for Quality Management
EL	Ergänzungsleistungen
GSD	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
HFG	Heimfinanzierungsgesetz vom 16. September 1986 (G 1986 175); in Kraft bis 31. Dezember 2007
HKL	Heimkonferenz des Kantons Luzern
IFEG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26)
IGT	Interessengemeinschaft der Trägerschaften privater sozialer Einrichtungen
IMMO	Dienststelle Immobilien
INSOS	Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVSE	Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 20. September 2002/ 14. September 2007 (SRL Nr. 896)
KOKO	Koordinationskommission Heimfinanzierung gemäss Heimfinanzierungsgesetz
KOSEG	Kommission für soziale Einrichtungen gemäss § 7 SEG
KÜG	Kostenübernahmegesuch
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Oktober 2003 (AS 2007 5765)
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
QMS	Qualitätsmanagementsystem
SEG	Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SRL Nr. 894)
SEV	Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. 894b)
SHG	Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 (SRL Nr. 892)
SOMED	Statistik der sozialmedizinischen Institutionen
VBG	Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 499a)
VLG	Verband Luzerner Gemeinden
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40)
ZFS	Zentralschweizer Fachgruppe Soziales
ZGSDK	Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz

## 1 Management Summary

Mit vorliegendem Luzerner Behindertenkonzept nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) weist der Kanton Luzern nach, dass er die Vorgaben des Bundesrates erfüllt, welche dieser mit dem IFEG aufstellte. Demnach hat jeder Kanton zu gewährleisten, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Kanton haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht.

Das vorliegende Konzept zeigt auf, dass der Kanton Luzern mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG, SRL Nr. 894) am 1. Januar 2008 bereits die Mehrheit dieser Vorgaben umsetzte. Die kantonalen Zuständigkeiten im Behindertenbereich wurden gesetzlich festgelegt und mit der Kommission für Soziale Einrichtungen entstand ein Organ, welches unter paritätischer Vertretung des Kantons und der Gemeinden strategische Entscheide im Bereich des SEG trifft. Die grösste Veränderung war der Wechsel des Finanzierungssystems von nachschüssigen Restdefiziten hin zu einer periodengerechten Leistungsabgeltung mittels indikationsabhängigen Leistungspauschalen. Dieser Systemwechsel verschafft dem Kanton Luzern eine bessere Übersicht über die verschiedenen Angebote für Menschen mit Behinderungen. Gleichzeitig steigen dank der intensivierten Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen, Betroffenenorganisationen und kommunalen Behörden die Erkenntnisse über den Bedarf an Angeboten für Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern. Diese Daten werden derzeit gesammelt, um im Jahr 2011 den ersten Planungsbericht des Kantons Luzern im Behindertenbereich erstellen und damit eine längerfristige Planung der Angebote in Angriff nehmen zu können.

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren im Behindertenwesen, insbesondere mit den anerkannten sozialen Einrichtungen, hat sich seit der neuen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen stark intensiviert. Die neu definierten Abläufe spielen sich gut ein und werden nach Bedarf optimiert.

Einer der Hauptzwecke des IFEG, wonach keine invalide Person aufgrund ihres Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung Sozialhilfe benötigen soll, wird auch unter dem neuen Finanzierungssystem mittels Leistungspauschalen sichergestellt. Dennoch wächst seit Einführung dieses Systems die Erkenntnis, dass identische Pauschalen dem unterschiedlichen Pflege- und Betreuungsbedarf nicht immer gerecht werden. Aus diesem Grund sind auch im Kanton Luzern Bestrebungen im Gang, die Leistungspauschalen dem individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderungen anzupassen.

Weiterer Handlungsbedarf im Behindertenbereich besteht im Kanton Luzern in der Optimierung der Qualitätssicherstellung der Angebote, in der Gewährleistung genügender Ausbildungsplätze für Pflege- und Betreuungsfachpersonal sowie in den steten Angebotsanpassungen an die Veränderungen der Bedürfnisse der Gesellschaft. Insbesondere dieser grössere Weitblick auf den gesamten Behindertenbereich inklusive der ambulanten Angebote sowie der Freizeit und Mobilität der Menschen mit Behinderungen wird Thema sein des umfassenden Behindertenleitbildes des Kantons Luzern, welches im Anschluss an das vorliegende Behindertenkonzept nach IFEG erarbeitet werden soll. Bereits jetzt kann jedoch das Fazit gezogen werden, dass der Lebensstandard der Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern seit Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 3. Ok-

tober 2003 (NFA, AS 2007 5765) gehalten werden konnte und die Vorgaben des IFEG somit umgesetzt wurden.

## 2 Ausgangslage

Der 1. Januar 2008 wurde im Kanton Luzern sowohl von Menschen mit Behinderungen wie auch von sozialen Einrichtungen mit grosser Spannung, Hoffnung, aber auch Ängsten erwartet. Auf nationaler Ebene trat an diesem Tag der Bundesbeschluss zur NFA in Kraft. Damit ging die Zuständigkeit für die Planung, Finanzierung und Aufsicht der Institutionen für Menschen mit Behinderungen von der eidgenössischen Invalidenversicherung auf die Kantone über. Gleichzeitig trat das IFEG in Kraft. Das IFEG soll garantieren, dass sich die Situation der Menschen mit Behinderungen unter dem Regime der Kantone nicht verschlechtert. Das Gesetz hat denn auch zum Zweck, invaliden Personen den Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung zu gewährleisten. Demnach hat jeder Kanton dafür zu sorgen, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, welches ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Dieses Angebot muss nicht zwingend im eigenen Kanton liegen. Zudem stellt das IFEG den Grundsatz auf, dass keine invalide Person wegen ihres Aufenthaltes in einer anerkannten Institution Sozialhilfe benötigen soll. Vielmehr haben sich die Kantone an den jeweiligen Kosten entsprechend zu beteiligen. Weiter verlangt das IFEG in Artikel 10, dass jeder Kanton bis Ende 2010 dem Bundesrat ein Konzept zur Förderung der Eingliederung invalider Personen zur Genehmigung unterbreitet. Dieses Konzept stützt sich auf Artikel 197 Absatz 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Gemäss diesem Artikel übernehmen die Kantone ab Inkrafttreten der NFA die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheimen, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Im Kanton Luzern setzte der Regierungsrat per 1. Januar 2008 das neue Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Kraft. Dieses Gesetz löste das bisher geltende Heimfinanzierungsgesetz (HFG, G 1986 175) ab. Grundlegende Änderung ist der Wechsel der Finanzierungsmethode der anerkannten sozialen Einrichtungen weg von nachschüssigen Defizitbeiträgen hin zur Abgeltung mittels periodengerechten Leistungspauschalen, die in Leistungsverträgen vereinbart werden. Das SEG regelt auf kantonaler Ebene die im IFEG vorgegebenen Aufgaben des Kantons und die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den sozialen Einrichtungen.

Im März 2009 trafen sich Vertreter und Vertreterinnen von sozialen Einrichtungen, Behindertenorganisationen, Betroffenen sowie von kantonalen Stellen in einem Workshop, um Wünsche und Erwartungen an das Luzerner Behindertenkonzept unter dem Fokus des Zentralschweizer Rahmenkonzepts zu diskutieren. Die Voten führten von der Notwendigkeit einer umfangreichen Analyse des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs bis hin zur vollständigen Subjektfinanzierung. Gewünscht wurde ein bedarfsgerechtes und differenziertes Angebot mit möglichst hohem Anteil an Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen sowie ein Behindertenkonzept, welches sämtliche deren Lebensbereiche umfasst. Das vorliegende Behindertenkonzept gemäss Art. 10 IFEG gilt ausschliesslich für die stationären Einrichtungen. Die Erarbeitung eines umfassenden Leitbildes mit einem entsprechenden Konzept ist vorgesehen.

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Für den Behindertenbereich sind folgende bundesrechtlichen Gesetzesgrundlagen relevant:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)

Gesetzliche Grundlagen für den Behindertenbereich im Kanton Luzern bilden das seit dem 1. Januar 2008 geltende Gesetz über soziale Einrichtungen sowie die Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (SEV, SRL Nr. 894b) und der Beschluss über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007 (Beitragsbeschluss, SRL Nr. 894c). Zudem findet für Platzierungen von Luzernerinnen und Luzernern in Einrichtungen anderer Kantone sowie für Ausserkantonale in Luzerner Einrichtungen die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen vom 20. September 2002/14. September 2007 (IVSE, SRL Nr. 896) Anwendung.

### 2.1.1 Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Das Gesetz über soziale Einrichtungen löste das seit 1986 geltende Heimfinanzierungsgesetz ab, welches hauptsächlich Regelungen zur Finanzierung der anerkannten Einrichtungen beinhaltete. Anstelle der nachschüssigen Defizitbeiträge treten periodengerechte Leistungspauschalen, was den Einrichtungen grösseren betriebswirtschaftlichen Spielraum gibt. Finanziert werden die Kosten zu 50 % vom Kanton Luzern und zu 50 % von den Luzerner Gemeinden, anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.

Neben der Finanzierung regelt das SEG die Planung, Steuerung und Anerkennung der nach diesem Gesetz anerkannten sozialen Einrichtungen. Entsprechend wurden die Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen kantonalen Behörden neu geregelt.

Auf vier Jahre abgeschlossene Leistungsaufträge definieren die durch die Einrichtungen zu erfüllenden Angebote bzw. wie viele Plätze eines Angebots der Einrichtung aufgrund des SEG entschädigt werden. In den jährlichen Leistungsvereinbarungen werden die Details und Rahmenbedingungen der beauftragten Leistungen sowie die Leistungspauschalen festgelegt.

Die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen werden mittels jährlich ausgehandelten Leistungspauschalen abgegolten. Dadurch soll erreicht werden, dass die Einrichtungen die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel kostenbewusst zur Erfüllung ihrer Kernaufgaben einsetzen, ohne die Qualität ihrer Leistungen zu schmälern. Platzierungen werden durch den Kanton gutgeheissen, indem bei einer Platzierung durch eine Behörde eine Empfehlung abgegeben wird oder bei einem freiwilligen Eintritt ein entsprechendes Kostenübernahmegesuch (KÜG) gutgeheissen wird.

Das SEG kennt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Bis am 31. Dezember 2010 müssen demnach für sämtliche nach dem bisherigen Heimfinanzierungsgesetz (HFG) anerkannten Einrichtungen eine SEG-Anerkennung sowie für sämtliche bereits am 1. Januar 2008 bestehenden Platzierungen eine Kostenübernahmegarantie nach SEG eingeholt werden. Diese Aufträge des Gesetzgebers sind grossmehrheitlich bereits im Jahr 2008 umgesetzt worden.

Die gesetzlichen Bestimmungen des SEG ermöglichen es seit dem Übergang NFA, die Forderungen des IFEG im Kanton Luzern umzusetzen.

### **2.1.2 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)**

Die IVSE bezweckt gemäss Artikel 1, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Dafür arbeiten die Vereinbarungskantone, zu welchen inzwischen sämtliche Kantone, jedoch in unterschiedlichen Bereichen, gehören, in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben. Um diese Ziele zu erreichen, macht die IVSE verbindliche Vorgaben. So teilt sie beispielsweise soziale Einrichtungen in vier Bereiche ein (Art. 2 IVSE, nachfolgend gekürzt dargestellt):

- A Stationäre Einrichtungen, die Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr beherbergen.
- B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen:
  - a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
  - b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
  - c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.
- C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.
- D Einrichtungen der externen Sonderschulung.

Die Begriffe „Bereich A“, „Bereich B“ und „Bereich C“ eignen sich gut, um Verwechslungen zu vermeiden und wurden deshalb im Kanton Luzern in ihren Grundzügen im SEG aufgenommen. Der Bereich D umfasst Einrichtungen der externen Sonderschulung. Im Kanton Luzern verfügen vier Heilpädagogische Tagesschulen über kein Internat. Sie werden durch Gemeindebeiträge (Wohnort der Lernenden) und Beiträge der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) finanziert. Die Zuständigkeit für diese Einrichtungen liegt bei der DVS.

Nebst der Definition gewisser Begriffe (Wohnkanton, Standortkanton etc.) und der Erläuterung sämtlicher Organe der IVSE (Vereinbarungskonferenz, Verbindungsstellen, Regionalkonferenzen etc.) stellt die IVSE Grundsätze der Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie auf. Demnach sichert der (zivilrechtliche) Wohnkanton der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu (Art. 19 IVSE).

Im Zuge der Einführung der NFA mussten bei den SEG-Einrichtungen sämtliche Vorgaben der IVSE auf deren Kompatibilität zur NFA überprüft werden. Dazu gehörten nebst den Finanzierungsgrundlagen auch die Qualitätsvorgaben einer IVSE-Anerkennung.

### **2.1.3 Sozialhilfegesetz (SHG)**

Zusätzlich zu den nach SEG anerkannten Einrichtungen erteilt der Kanton Luzern Betriebsbewilligungen im Rahmen von § 70 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 (SHG; SRL Nr. 892). Demnach benötigt eine Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD), wer gewerbsmässig mehr als drei Betagten über 65 Jahren, Behinderten oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewährt. § 54 der Sozialhilfeverordnung (SHV; SRL Nr. 892a) führt die Voraussetzungen an eine solche Betriebsbewilligung auf.

Hauptsächlicher Unterschied zu den nach SEG anerkannten Einrichtungen stellt aus kantonaler Sicht die finanzielle Eigenständigkeit der SHG-Einrichtungen dar. So erhalten sie zwar keine Leistungsabgeltungen durch den Kanton, unterliegen jedoch auch etwas schwächeren Vorgaben in Bezug auf ihre Angebote. Letztere nahmen in der Vergangenheit aufgrund ihrer Vielfalt und der geringen Platzzahl in der Planung und Steuerung der Angebote im Behindertenbereich eine untergeordnete Rolle ein, sie wurden und werden jedoch in der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) erfasst, sofern sie die notwendigen Kriterien erfüllen (z.B. stationäres Angebot für Menschen mit Behinderungen). Künftig werden diese Angebote analog den nach SEG anerkannten Plätzen als statistische Grösse bei der Planung berücksichtigt.

## **2.2 Grundsätze der Zentralschweizer Behindertenpolitik**

Das Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung wurde durch die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) am 18. September 2008 beschlossen. Das Rahmenkonzept legt fest, wie die sechs Zentralschweizer Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug sowie Luzern im institutionellen Bereich der Behindertenpolitik zusammenarbeiten. Es enthält folgende Grundsätze, die als Leitlinien für die Zentralschweizer Behindertenpolitik gelten:

- Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderungen werden gefördert.
- Die Angebote orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen.
- Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderungen wird gestärkt.
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden subsidiär gewährt.
- Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen möglichst wohnortsnah angeboten werden.
- Ambulante vor stationären Angeboten.
- Qualität und Wirtschaftlichkeit werden bei der Ausgestaltung der Angebote und Leistungen berücksichtigt.
- Sämtliche Beteiligten arbeiten zusammen.
- Die Angebote werden weiterentwickelt.

## 2.3 Organisation und Zuständigkeiten

Das SEG regelt in den §§ 3 – 7 die Organisation und Zuständigkeiten für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen. Vollzugsbehörden sind der Regierungsrat, das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) sowie die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG).

### Gesundheits- und Sozialdepartement

Die gesetzlichen Aufgaben des GSD umfassen die Erarbeitung von Leistungsaufträgen mit geeigneten sozialen Einrichtungen, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit denjenigen, die Sicherstellung der Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen und schliesslich die Kontrolle der Kostenübernahmegarantien bei Eintritten und Einweisungen in anerkannte soziale Einrichtungen. Das GSD hat die konkrete Umsetzung dieser Aufgaben der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) bzw. deren Abteilung Soziale Einrichtungen delegiert. Die Abteilung Soziale Einrichtungen setzt sich aktuell zusammen aus einem Abteilungsleiter, Fachkräften des Bereichs Finanzen/Controlling, Sozialpädagogik, Administration, der Verbindungsstelle IVSE sowie eine juristische Mitarbeitende.

### Kommission für soziale Einrichtungen

Als neue Behörde wurde in § 7 SEG die KOSEG geschaffen. Da das Heimwesen als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ausgestaltet wurde, setzt sich die KOSEG paritätisch aus je vier Vertretern des Kantons und der Gemeinden zusammen und löste in dieser Form die frühere Koordinationskommission Heimfinanzierung (KOKO) ab. Die Kommission verfügt über Behördenstatus und somit über Entscheidungskompetenz. Die Aufgaben der KOSEG liegen vor allem im strategischen Bereich und sind in § 7 SEG festgelegt. Die Aushandlung der Leistungsaufträge mit den anerkannten sozialen Einrichtungen hat sie der DISG delegiert.

## 2.4 Geltungsbereich SEG und Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG

Der Geltungsbereich des IFEG und des SEG sind nicht deckungsgleich. Das IFEG spricht von Invalidität (invalide Personen), während dem sowohl das SEG wie auch die IVSE den Begriff Menschen mit Behinderungen verwenden. Somit müssen zuerst diese unterschiedlichen Begriffe der Invalidität und der Behinderung erklärt werden.

### 2.4.1 Invalidität nach IVG und Behinderung nach SEG

Das IFEG bezweckt, invaliden Personen einen Zugang zu einer Institution zur Förderung ihrer Eingliederung zu gewährleisten (Art. 1 IFEG). Es verwendet somit den Begriff der Invalidität, der in Artikel 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) definiert ist. Demnach ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Bei den erwerbsunfähigen und somit invaliden Personen handelt es sich in der Regel um erwachsene Personen, welche aufgrund der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit Leistungen, häufig eine Invalidenrente, der Invalidenversicherung beziehen.

Demgegenüber weisen das SEG und die IVSE mit dem Begriff der „Behinderungen“ einen umfassenderen Geltungsbereich auf. Die IVSE spricht gar von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen. Mit dem Begriff „erwachsene Personen mit Behinderungen“ werden denn auch Menschen erfasst, welche keine Invalidenrente nach IVG erhalten. Vielmehr

ist entscheidend, dass sie einen mittel- oder langfristigen Betreuungsbedarf aufweisen, für welchen ein anerkanntes Angebot in einer (SEG oder IVSE) anerkannten sozialen Einrichtung zur Verfügung steht. Dieser Betreuungsbedarf kann beispielsweise aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer starken Dissozialisierung (z.B. Verwahrlosung, Eigen- und/oder Fremdgefährdung) bestehen. Jedoch ist in den einzelnen Einrichtungen die Quote solcher Platzierungen klein zu halten.

#### **2.4.2 Anerkannte soziale Einrichtungen**

Nach dem IFEG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass invaliden Personen ein ausreichendes Angebot an Behinderteninstitutionen zur Verfügung steht. Bei den Einrichtungen, auf welche das IFEG Anwendung findet, handelt es sich somit um Institutionen, welche sich an erwachsene, invalide Personen richten. Aus Artikel 7 Absatz 2 IFEG kann eine invalide Person einen Anspruch auf einen Einrichtungsplatz, welcher ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, ableiten. Kann ihr der Wohnsitzkanton keinen entsprechenden Platz anbieten, besteht der Anspruch auf einen Platz in einem anderen Kanton. Der Wohnkanton hat sich gemäss Artikel 7 Absatz 1 IFEG soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Einrichtung zu beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Dieser Artikel findet sich lediglich im IFEG und gilt somit nur für erwachsene, invalide Personen. Sowohl die IVSE wie auch das SEG kennen keine derart weitgehenden Ansprüche.

Die IVSE wie auch das SEG gelten nicht nur für stationäre Einrichtungen und Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten für erwachsene Personen mit Behinderungen (Bereich B), sondern auch für stationäre und heimähnliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A) sowie für stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich (Bereich C). Die externen Sonderschulen (Bereich D) unterstehen dem Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a).

Explizit ausgenommen vom Geltungsbereich der IVSE und des SEG sind Einrichtungen, welche einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen unterstellt sind, Angebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur beruflichen Eingliederung des IVG erbringen, und Pflegeheime für Betagte sowie Spitäler und andere medizinisch geleitete Einrichtungen.

#### **2.4.3 Geltungsbereich des Luzerner Behindertenkonzepts nach IFEG**

Das Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG richtet sich nach dem Geltungsbereich des IFEG und umfasst somit Einrichtungen für erwachsene, invalide Menschen. Da jedoch diese Einrichtungen auch Angebote für Menschen mit Behinderungen nach SEG, welche nicht zwingend invalid nach IVG sind, betreiben, wird der Geltungsbereich des vorliegenden Luzerner Behindertenkonzepts nach IFEG auf den gesamten Bereich B des SEG ausgeweitet.

Zusätzlich zum Bereich B nach SEG werden Ausführungen zu den Einrichtungen gemacht, welche über eine Bewilligung nach § 70 Absatz 2 SHG verfügen. Hingegen nicht weiter ausgeführt werden im vorliegenden Behindertenkonzept nach IFEG die Bereiche A (stationäre und heimähnliche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), C (stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) und D (Sonderschulexternate).

### 3 Angebotsbeschreibung

In diesem Kapitel werden vorerst die nach SEG anerkannten und somit nach IFEG relevanten Plätze im Bereich B und anschliessend die nach SHG bewilligten Einrichtungen beschrieben.

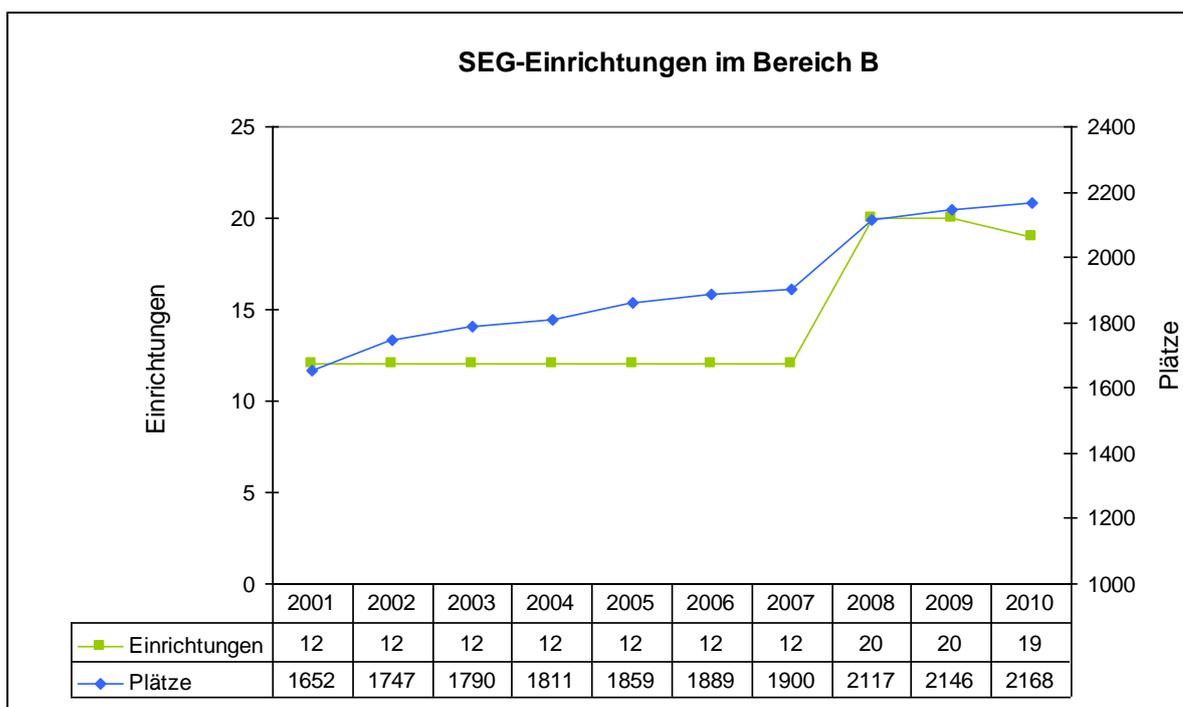
#### 3.1 Angebote im Bereich B der nach SEG anerkannten Einrichtungen

Im Kanton Luzern wurde in den letzten Jahren das Angebot, welches Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht, kontinuierlich ausgebaut. Ausschlaggebend für diese Angebotserweiterung waren die kantonalen Planungsberichte von 1998 und 2003.

Der Planungsbericht von 1998 beinhaltet eine Bestandesaufnahme der Angebote im Bereich B und eine Empfehlung an die Regierung des Kantons Luzern, Massnahmen zu einer wirkungsorientierten Koordination und Steuerung bedarfsgerechter Angebote einzuleiten. Zudem wurde eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kanton und Einrichtungen propagiert. Beide Punkte können heute als mehrheitlich erfüllt betrachtet werden. Die Steuerungsinstrumente sind vorhanden und die Zusammenarbeit mit den strategischen und operativen Vertretungen der sozialen Einrichtungen ist konstruktiv und lösungsorientiert.

Auch der überarbeitete Bericht von 2003 bezog sich nicht nur auf stationäre Angebote, sondern auch auf die ambulanten, welche im vorliegenden Behindertenkonzept nach IFEG nur am Rande berücksichtigt sind. Es wurden gesetzliche, verwaltungstechnische und organisatorische Massnahmen vorgeschlagen, welche zwischenzeitlich mehrheitlich umgesetzt werden konnten. Die Arbeitsgruppe erkannte Koordinationsbedarf betreffend Angebote, formulierte Bedürfnisse der Einrichtungen betreffend Platzausbau und äusserte sich bereits damals zu den aufzunehmenden Arbeiten im Zusammenhang mit den Veränderungen aufgrund der NFA im Jahr 2008.

Überblick über die Jahre 2001 - 2010 im Bereich B:



Für das Jahr 2010 hat die KOSEG 19 sozialen Einrichtungen im Bereich B einen Auftrag zur Erbringung von Leistungen gemäss SEG erteilt. Die Grösse der Einrichtungen ist sehr verschieden und erklärt sich teilweise aus der geschichtlichen Entwicklung des Bedarfs und der Bedarfsplanung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), auf welche der Kanton nur beschränkt Einfluss hatte. Die nachfolgende Aufstellung zeigt insgesamt 2'162 Plätze - zusammen mit den 6 beauftragten, jedoch noch zu realisierenden Plätzen im Wohnheim Sonnegarte stimmt die Auflistung mit dem Überblick auf der vorherigen Abbildung überein. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von insgesamt 22 Plätzen.

SEG Bereich B	Wohnen Erwachsene*	Aussenwohngruppe	betr. Wohnen	Gastplätze	Tagesplätze/ Beschäftigung	Werkstatt
Stiftung Rodtegg für Körperbehinderte	14					30
Stiftung für sozialtherapeutische Arbeit Villa Erica						12
Stiftung Brändi	231					773
Stiftung für Schwerbehinderte SSBL**	293			7	84	
Traversa (ehemals Hilfsverein für Psychischkranke des Kantons Luzern)	98		84		49	
Verein Interessengemeinschaft Arbeit (IG Arbeit)						71
Verein für Christliche Wohngemeinschaften Reussbühl	7				4	
Stiftung Contenti	17					40
Wärchbrogg, Geschützte Arbeit						45
Stiftung zur Förderung der Lebensqualität Schwerstbehinderter, WG Fluematt	18			1		
Wohnheim Sonnegarte***	43					
Stiftung café sowieso						6
Blinden-Fürsorge Innerschweiz	34					75
Stiftung Besuchsdienst Innerschweiz						20
BiWo Langnau, Therapeutische Wohngemeinschaft	13	3				
Wohnheim Lindenfeld	32					
Atelier für Blinde und Sehbehinderte					14	
Heilpädagogisches Zentrum Hohenrain						10
Heilpädagogisches Zentrum Sunnebühl	32				2	
<b>Total</b>	<b>832</b>	<b>3</b>	<b>84</b>	<b>8</b>	<b>153</b>	<b>1082</b>
<b>Total Wohnen B</b>	<b>927</b>					
<b>Total Tages- und Beschäftigungsplätze B</b>					<b>153</b>	
<b>Total Werkstatt B</b>						<b>1082</b>

\* teilweise inkl. Tagesbeschäftigung

\*\* Beschäftigungs- /Tagesplätze inkl. Angebot Triva

\*\*\* 2010: 5 weitere Wohnplätze und 1 Tagesplatz sind in Realisierung

Stichtag 1. Januar 2010

Diese Einrichtungen sind spezialisiert auf die Betreuung von Menschen mit verschiedenen Behinderungen (körperliche, psychische, geistige Behinderungen sowie Sinnesbehinderung [Seh-, Hör- und Sprachbehinderung und Mehrfachbehinderungen]). In der Regel treten diese Menschen mit Behinderungen ohne behördliche Einweisung in die Einrichtungen ein. In wenigen Fällen wird der Aufenthalt in einer Einrichtung von der Justiz im Rahmen einer straf- oder zivilrechtlichen Massnahme verfügt, vorwiegend bei straffälligen Menschen mit einer psychischen Behinderung.

Einrichtungen des Bereichs B bieten im Auftrag des Kantons zahlreiche Angebote an, sei dies Wohnen (als reines Wohnheim), Wohnen und Arbeit, Wohnen mit Beschäftigung, teilbetreute Wohnformen, Gast- und Ferienplätze, Arbeitsplätze (in Werkstätten), Tagesplätze oder Beschäftigungen (auch stundenweise). Zudem verfügen diese Einrichtungen auch über eine breite Palette von Angeboten, welche von verschiedensten anderen Kostenträgern mitfinanziert oder ganz getragen werden (Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, Krankenkassen, Vereine etc.). Dabei handelt es sich insbesondere um therapeutische Leistungen im schulischen und vorschulischen Alter, Wochenend- und/oder Ferienbetreuungen, Ausbildungen für Jugendliche im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Eingliederung, Beratungs- und Fachstellen, Vermietung von Infrastruktur, Catering Service bis zum Führen eines Alters- und Pflegeheimes.

### **3.1.1 Wohnen**

Der Begriff Wohnen umfasst mehrheitlich institutionelle Wohnformen für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und unterschiedlichem Betreuungsbedarf, welche in der Regel in Gruppen zusammen leben. Sie werden durch angestelltes Personal der sozialen Einrichtungen unterstützt, begleitet und gefördert.

Die im Kanton Luzern zu Beginn des Jahres 2010 bestehenden 927 Wohnplätze sind aufgeteilt je nach Spezialisierung der Angebote für Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Die drei grössten Anbieter sind die Stiftung Brändi mit 231 Plätzen für Menschen mit einer geistigen, körperlichen, psychischen oder Lernbehinderung, die Stiftung für Schwerbehinderte SSBL mit 300 Plätzen für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung sowie der Hilfsverein für Psychischkranke mit 182 Plätzen für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Neun weitere Einrichtungen, die über kleinere Wohnangebote (7 bis 43 Plätze) verfügen, sind auf verschiedene Behindertengruppen spezialisiert.

Auch bezüglich der Wohnformen finden sich im Kanton Luzern verschiedene Angebote, seien dies Wohngruppen mit 24h-Betreuung und -Pflege oder Wohngruppen für Menschen mit externer Tagesstruktur von Montag bis Freitag und somit bloss teilweiser Betreuung, Betreutes Wohnen in Kleingruppen ausserhalb der Einrichtung (Wohngemeinschaften) mit stundenweiser Betreuung oder Begleitetes Wohnen von Einzelpersonen in deren Privatwohnung. Mehrere Einrichtungen stellen auch Wohnplätze zur Verfügung, welche befristet (z.B. in den Ferien) oder sporadisch (Teilzeit) genutzt werden können (sog. teilstationäre Angebote).

Die Förderung der Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderungen wird von kantonaler Seite unterstützt, so zum Beispiel auch Wohnangebote mit verschiedenen Progressionsstufen, welche dem unterschiedlichen Betreuungsbedarf der Bewohnenden gerecht werden. Bei Menschen mit Behinderungen sind immer wieder Entwicklungen beobachtbar, dass nach einer Phase mit intensiverer Betreuung und Förderung zur Selbstständigkeit nur noch eine punktuelle

Unterstützung in einer eigenen Privatwohnung notwendig ist. Diese verschiedenen Angebote sollen durchlässig gestaltet sein, damit je nach Veränderung des persönlichen Betreuungsbedarfs ein Wechsel in ein mehr oder weniger intensives Angebot möglich ist. Die Durchlässigkeit dieser Angebote ist am besten gewährleistet, wenn auch die weniger betreuten Angebote von einer nach SEG anerkannten Einrichtung angeboten werden.

Je nach Bedarf verfügen die sozialen Einrichtungen über einen nächtlichen Pikettdienst oder über eine Nachtwache, arbeiten konsiliarisch mit der Luzerner Psychiatrie oder der Spitex zusammen.

### **3.1.2 Arbeit in Werkstätten und Beschäftigung**

Im Kanton Luzern gibt es im Jahr 2010 insgesamt 1'119 nach SEG anerkannte Werkstatt- und Beschäftigungsplätze. Diese werden von verschiedenen Einrichtungen für mehrere Personengruppen angeboten. Für Menschen mit einer geistigen, körperlichen, psychischen oder Lernbehinderung stellen in erster Linie die Stiftung Brändi, Kriens, für Menschen mit einer psychischen Behinderung die IG Arbeit, Luzern, und die Wärchbrogg, Luzern, Angebote zur Verfügung. Je nach Behinderung und Leistungsfähigkeit findet eine Person im Werkstatt- oder Beschäftigungsbereich einen Platz. Viele Einrichtungen für Menschen mit einer geistigen, Sinnes- oder mehrfachen Behinderung verfügen über eine hausinterne oder zentrale Beschäftigung.

Zudem besteht ein Bedarf an Angeboten für Menschen mit nicht klar abgrenzbaren Behinderungen. Mit der Tagesstätte Triva, Luzern, verfügen die Stiftungen Brändi und SSBL über ein gemeinsames Schnittstellenangebot zwischen Beschäftigung und Werkstatt. Darin werden Menschen mit Behinderungen ihren Bedürfnissen entsprechend gefördert. Zudem wird die persönliche und berufliche Entwicklung unterstützt. Der Arbeitsinhalt orientiert sich am Angebot einer geschützten Werkstatt, die Betreuung am Konzept einer Beschäftigungsgruppe. Ziel ist es, dem Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung das passende Angebot zu bieten (Verbleib in der Tagesstätte Triva, Übertritt in die Stiftungen Brändi oder SSBL).

#### **3.1.2.1 Werkstätten**

Werkstätten sind Produktionsbetriebe industrieller Art sowie Dienstleistungsbetriebe, die analog betriebswirtschaftlich geführter Betriebe in der Privatwirtschaft ertragsorientiert sind, wenn auch teilweise in bescheidenem Umfang. Der geschützte Rahmen mittels spezieller Unterstützung, Förderung und Kontrolle der Arbeitsleistung sowie eine minimale Entlohnung der Menschen mit Behinderungen sind Merkmale der geschützten Werkstätten.

In den Werkstätten wird in verschiedenen Branchen gearbeitet, so in der Metallverarbeitung, Holzverarbeitung, gewerbliche Fertigung, Papierweiterverarbeitung und Kartenproduktion, industrielle und elektrotechnische Montagen, Gärtnerei und Gartenunterhalt, Konstruktion, kaufmännischer Bereich, Malerei und Oberflächenbehandlung, Hauswartsdienste und Reinigung, Demontage und Recycling, Küche, Hausdienst und Lingerie, Verpackungsleistungen, Logistik und Lagerbewirtschaftung.

Analog der Wohnplätze richten sich auch die Werkstattplätze an Menschen mit unterschiedlichem Betreuungsbedarf in den Bereichen Bildung, Arbeit und/oder Freizeit. Diese Betreuung stellt im Werkstattbereich einen sehr hohen Anteil des behinderungsbedingten Mehraufwandes dar, welcher grössere Personalressourcen und entsprechende Infrastruktur erfordert. Vor allem

Menschen mit leichter geistiger Behinderung benötigen in der Regel einen geringeren Betreuungsaufwand. Es ist eine besondere Herausforderung für die Werkstätten, ihre Aufträge innert Lieferfrist zur vereinbarten Qualität mit betreuungsbedürftigen Menschen zu erledigen.

### **3.1.2.2 Beschäftigung**

Für Menschen mit Behinderungen, welche dem Leistungsdruck der minimalen Produktionsfähigkeit der geschützten Werkstätte nicht oder nicht mehr genügen, bietet die Beschäftigung eine Tagesstruktur mit sozialen Kontakten und den nötigen Unterstützungsdienstleistungen, wie z.B. Pflege oder Förderung, an. Im Gegensatz zu den Werkstätten wird in der Beschäftigung kein Lohn ausbezahlt.

Tagesstätten sind Angebote, in denen Menschen mit Behinderungen durch tagesstrukturierende Massnahmen, welche die autonome Lebensführung aufrechterhalten oder wieder erlangen sollen, unterstützt werden. Die Beschäftigungsplätze beinhalten eine breite Palette an Angeboten im kreativen oder gewerblichen Bereich. Im Tageszentrum des Hilfsvereins für Psychischkranke und im Atelier für Sehbehinderte können Beschäftigungsangebote auch stundenweise und ohne Voranmeldung mit dem Ziel genutzt werden, möglichst vielen Menschen mit psychischer oder Sehbehinderung niederschwellig zur Verfügung zu stehen. Diese zwei Angebote erfassen die Belegung bezogen auf die einzelnen Menschen mit Behinderungen und weisen die Auslastung Ende Jahr aus. Kostenübernahmegesuche werden jedoch im Vorfeld keine eingereicht und bewilligt, da ansonsten der niederschwellige Zugang nicht mehr gewährleistet wäre.

In der Regel müssen Personen insbesondere mit schweren Behinderungen einen finanziellen Beitrag für die Nutzung eines Tagesplatzes entrichten. In den beiden oben erwähnten niederschweligen Angeboten leisten Personen mit Behinderungen höchstens Unkostenbeiträge z.B. für Materialkosten. Die stundenweise Nutzung von Angeboten kann als ambulantes Angebot betrachtet werden. Bisher konnten Menschen mit Behinderungen für diese Kosten keine Ergänzungsleistung beantragen. Mittels dieser Angebote ist bei den betreffenden Nutzern und Nutzerinnen mit Behinderungen jedoch ein wichtiger und kostenloser Zugang zu Förder- und Freizeitangeboten gegeben, was eine Vereinsamung und eventuell eine stationäre Betreuung verhindern kann.

## **3.2 Luzerner/-innen in ausserkantonalen Einrichtungen**

Ende Januar 2010 lebten und/oder arbeiteten 281 erwachsene Menschen mit Behinderungen aus dem Kanton Luzern aus verschiedenen Gründen in IVSE anerkannten Einrichtungen in anderen Kantonen. Sie verteilen sich auf folgende Angebote:

- 51 nur Wohnen
- 92 nur Werkstatt
- 90 Wohnen und Werkstatt
- 44 Wohnen mit integrierter Beschäftigung
- 4 nur Beschäftigung

Ein Grossteil dieser Platzierungen wurde schon vor Jahrzehnten vorgenommen und gelangte erst nach der IVSE-Anerkennung der Einrichtungen durch den Standortkanton in die Zuständigkeit des Kantons Luzern. Ein Wechsel dieser Personen in eine Einrichtung im Kanton Luzern ist nicht angezeigt, würden sie doch aus einer zur Heimat gewordenen Umgebung herausgerissen. Für Menschen mit selteneren Behinderungen, die ausserkantonal in Spezialeinrichtungen (z.B.

für Taubblinde, Gehörlose, Hirnverletzte usw.) leben, besteht im Kanton Luzern kein bedarfsgerechtes Angebot. Behinderte Personen, die nahe der Kantonsgrenze wohnen, arbeiten häufig in Werkstätten im Nachbarkanton, weil der Arbeitsweg zu diesen kürzer ist als zur nächstgelegenen Luzerner Einrichtung. Obwohl dem Grundsatz der innerkantonalen vor ausserkantonalen Platzierungen nachgelebt wird, kann es vorkommen, dass im Moment der Platzierung kein Platz in einer Luzerner Einrichtung frei ist, was eine ausserkantonale Platzierung rechtfertigen kann.

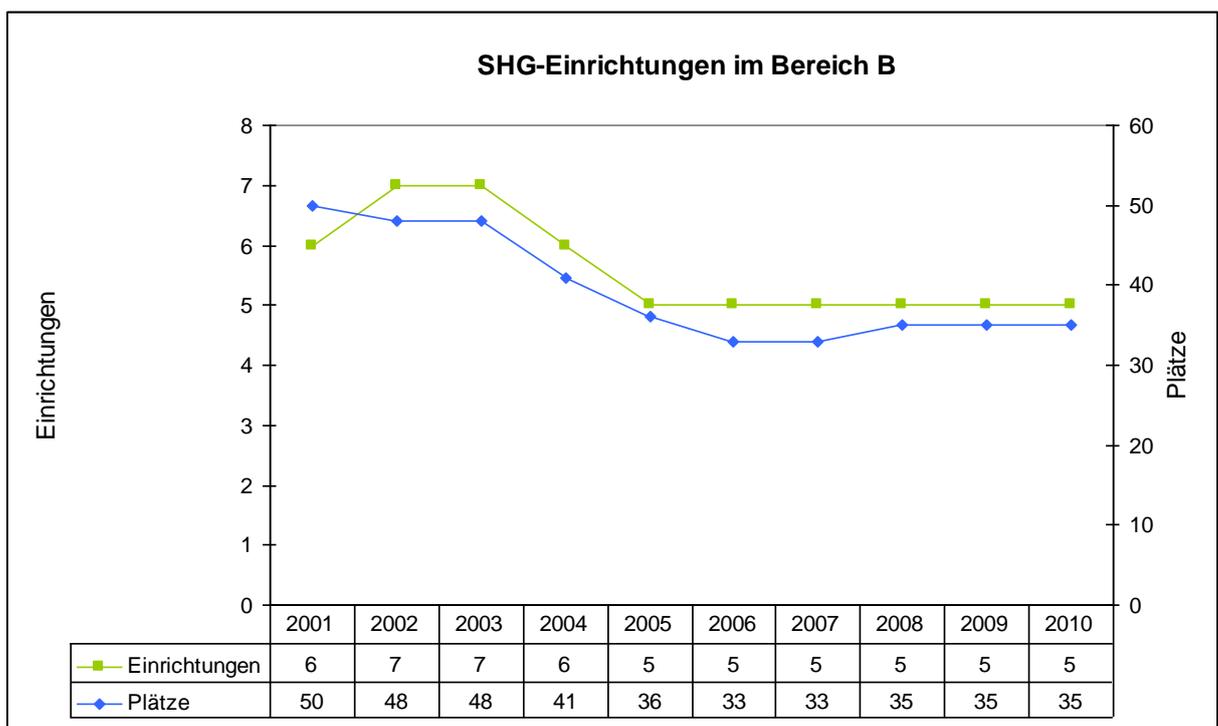
Die Anzahl ausserkantonomer Platzierungen ist durch die DISG begrenzt steuerbar, indem Gesuche für die Kostenübernahmegarantie (KÜG) nur abgelehnt werden können, wenn die gewünschte Platzierung unverhältnismässig ist und eine innerkantonale Alternative besteht. Jedoch ist der Grundsatz der freien Wahl der Einrichtung zu gewährleisten.

Die Ausgleichskasse Luzern finanziert ausserkantonale Platzierungen in Wohnangeboten über die Ergänzungsleistungen (EL) bis zu einem Maximum von 295 Franken pro Tag. Allfällige noch ungedeckte Kosten werden auf der gesetzlichen Grundlage des SEG finanziert.

Gemäss IVSE ist jeweils der Standortkanton verantwortlich, dass die Einrichtungen die vorgegebenen Qualitätsrichtlinien einhalten und somit auf die Liste der anerkannten Einrichtungen gesetzt werden können.

### 3.3 Angebote im Bereich B der Einrichtungen mit einer Bewilligung nach SHG

Obwohl die Einteilung der Bereiche nach A, B und C im Sozialhilfegesetz nicht offiziell verwendet wird, können auch die Angebote von SHG-Einrichtungen nach solchen für Menschen mit Behinderungen und anderen Bedürfnissen unterschieden werden. Die folgende Darstellung zeigt die Zahl der Einrichtungen im Bereich B, welche über eine Betriebsbewilligung nach § 70 Absatz 2 SHG verfügen (Stand 1. Januar 2010), sowie deren Platzangebot:



Es handelt sich dabei um folgende Einrichtungen:

- Stiftung Haus Zeda, Emmenbrücke	8 Plätze
- Verein Sozialvernetzte Lebensgemeinschaft, Root	9 Plätze
- Casa Farfalla, Emmenbrücke	6 Plätze
- deltaHuus, Begleitetes Wohnen, Büron	6 Plätze
- Salve Soldanella, Nottwil	6 Plätze
Total	35 Plätze

Diese Einrichtungen bieten Wohn-, Tages- oder Ferienplätze für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und somit einem eher geringeren Betreuungsbedarf. Im Verlauf der letzten zehn Jahre wurden die SHG-Bewilligungen von drei Einrichtungen, vorwiegend wegen Qualitätsmängeln, nicht mehr verlängert. Die Einrichtungen mussten geschlossen werden.

Immer mehr sind auch im Bereich der SHG-Einrichtungen ambulante Angebote wie Tagesbetreuung gefragt. Diese Angebote richten sich vielfach an Menschen im AHV-Alter, welche somit nicht mehr als invalid gelten und im vorliegenden Konzept nicht aufgeführt werden. Es handelt sich dabei um Angebote wie Tages- oder Ferienplätze für Menschen mit Demenz (34 Plätze), Wohnplätze für Betagte im Rahmen eines Betreuten Wohnens (9 Plätze), in einem Altersheim (37 Plätze) oder im Kloster (10 Plätze). Diese Angebote nehmen derzeit stark zu und erbringen eine wichtige Dienstleistung im Kanton Luzern.

### 3.4 Tendenzen

Aufgrund des steten Kontakts mit den Einrichtungen und den Betroffenen konnten in letzter Zeit folgende Entwicklungen in den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Wünschen der Menschen mit Behinderungen erkannt werden. Diese gilt es, künftig bei der Ausgestaltung der Angebote sowie deren Planung und Steuerung mit zu berücksichtigen.

Die Werkstätten stellen eine Veränderung der Leistungsfähigkeit von Neueintretenden und teilweise von langjährigen Beschäftigten fest. Zunehmend benötigen Menschen mit einer psychischen Behinderung eher einen Beschäftigungsplatz mit Tagesstruktur als einen Werkstattplatz, da selbst eine geringe Leistungsfähigkeit nicht mehr vorhanden ist. Als Folge davon schafft beispielsweise die Wärbrogg, Luzern, zusätzliche Beschäftigungsplätze für leistungsschwächere Mitarbeitende anstatt Werkstattplätze. Wichtig und in einigen Einrichtungen bereits realisiert ist die Durchlässigkeit der einzelnen Angebote. Demnach können Mitarbeitende in Werkstätten bei temporären Leistungseinbussen vorübergehend in das betreuungsintensivere Angebot der Beschäftigung wechseln.

In den Werkstätten äussern Menschen mit Behinderungen, vor allem solche mit einer psychischen Beeinträchtigung, zunehmend den Wunsch nach kleineren Arbeitspensen von ca. 50 %. Die Umsetzung solcher Teilzeitpensen führt dazu, dass ein „Platz“ von mehreren Personen benutzt werden kann.

Durch die Förderung der Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen und der damit verbundenen Unterstützung bei Wechseln in selbstständigere Wohnformen, wie das Begleitete Wohnen, hat die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der Menschen mit Behinderungen in den Wohngruppen der sozialen Einrichtungen tendenziell zugenommen (beispielsweise Menschen mit Mehrfachbehinderungen und Verhaltensauffälligkeiten).

Ein besonderes Augenmerk widmet der Kanton Luzern dem Thema Alter und Behinderung. 2009 lebten rund 200 Menschen mit einer Behinderung, die noch nicht im Pensionsalter sind, in einem Luzerner Alters- und Pflegeheim. In den nächsten fünf Jahren werden 65 Menschen, die in einer nach SEG anerkannten sozialen Einrichtung leben, 65 Jahre alt. 7 Personen älter als 65 Jahre wohnen in ausserkantonalen Institutionen. Es muss geklärt werden, ob die Menschen richtig platziert sind. Insofern kann die Planung des Behindertenwesens nicht unabhängig von der Pflegeheimplanung vorgenommen werden. Die Schnittstellen müssen geklärt und wegen der unterschiedlichen Finanzierung allenfalls gesetzlich geregelt werden. Dem Grundsatz nach müsste es möglich sein, dass Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich in „ihrer“ Einrichtung wohnen bleiben können. Bislang galt der Übergang von der IV- zur AHV-Rente nicht als Anlass dafür, die Einrichtung (und auch die Finanzierungsart) wechseln zu müssen. Derzeit führen insbesondere die Stiftung Brändi ein internes Wohnheim für ältere Menschen, das sog. „Stöckli“, und das Blindenheim Horw ein Alters- und Pflegeheim. Einige Einrichtungen arbeiten mit Pflegeheimen zusammen. Platzierungen in diesen Einrichtungen müssen demnach erst beendet und ein Wechsel muss vorgenommen werden, wenn der Pflegeaufwand nicht mehr leistbar ist. Das Thema „Alter und Behinderung“ wurde mit den sozialen Einrichtungen an einem Runden Tisch diskutiert. Es wurde betont, dass im Moment keine neuen Einrichtungen geschaffen werden müssen, die bestehenden Angebote aber noch besser vernetzt und koordiniert werden sollten.

## **4 Konzept nach Art. 10 IFEG**

Das Ziel des Kantons Luzern ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Die bestehenden Angebote sollen optimal genutzt und falls notwendig angepasst oder ergänzt werden. Mit dem Bekenntnis zum Grundsatz „ambulant vor stationär“ erhält die Planung aber auch ein Element der Steuerung. Damit soll sichergestellt werden, dass nur ein Platz in einer Institution erhält, wer tatsächlich einen benötigt. Damit das möglich ist, muss gleichzeitig gewährleistet sein, dass genügend ambulante Angebote bestehen. Um Menschen mit Behinderungen vermehrt nach Bedarf in ihren Privatwohnungen zu begleiten und zu betreuen, sind Verhandlungen zwischen der DISG und einer Organisation bezüglich des Ausbaus des Wohnens mit Assistenz bzw. Betreuten Wohnens im Gang.

### **4.1 Angebotsplanung und Verfahren für periodische Bedarfsanalysen**

Gemäss § 8 SEG muss der Regierungsrat periodisch, das heisst in jeder Legislatur, einen auf mehrere Jahre ausgerichteten Planungsbericht erstellen, welcher sich an den Vorgaben des IFEG orientiert. Dieser Planungsbericht soll Entwicklungstendenzen im Behindertenwesen aufzeigen, die den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Plätzen in den nächsten Jahren beeinflussen werden. Der Bericht nimmt mit seinem mindestens vierjährigen Planungshorizont eine längerfristige Sicht ein. Daneben braucht es eine jährliche rollende Planung, mit der die effektiv in einem bestimmten Jahr benötigten stationären Plätze eruiert werden müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass für alle Personen mit einem Bedarf, insbesondere aber für die jungen Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, die aus der Sonderschule austreten, genügend geeignete Plätze zur Verfügung stehen. Bei der Bedarfserhebung und der Angebotsplanung gehen wir demzufolge von einem längerfristigen Planungshorizont (Planungsberichte gemäss SEG) und einer jährlichen rollenden Umsetzungsplanung (zentrale Planungslisten, siehe unten) aus. Auf diese Weise können aus einer längerfristigen Perspektive und entsprechenden strategischen Überlegungen sowie aus der Berücksichtigung von mittelfristigen Entwicklungen schliesslich kurzfristige Massnahmen getroffen werden.



leben. Diese Faktoren wirken sich vorwiegend auf den quantitativen Aspekt (Anzahl Plätze) des Bedarfs aus. Was den qualitativen Aspekt (Art der Plätze) anbelangt, spielen Fragen eine Rolle wie z.B. inwiefern dank der Förderung der Integration oder der Selbstständigkeit sowie der Vermeidung von Separation von Menschen mit leichteren Behinderungen der Bedarf an Plätzen im Bereich des leicht betreuten Wohnens zunimmt und dafür Plätze mit stärkerer Betreuung für andere Personen frei werden. Die steigende Anzahl von Personen mit komplexen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen) oder die Zunahme von älteren Menschen mit Behinderungen hat ebenfalls einen Einfluss auf die Art der benötigten Wohn-, Betreuungs- und Beschäftigungsplätze.

Die Auswirkungen der Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Bedarfs werden nicht in genaue Zahlen gefasst werden können. Um trotzdem zumindest eine grobe Einschätzung vornehmen zu können, wird auf Meinungen und Wissen von Expertinnen und Experten von wissenschaftlichen Instituten sowie von Fachleuten aus der Praxis abgestützt.

Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse bzw. des allfälligen Pflegebedarfs wird der Bedarf an Plätzen nach den verschiedenen Behinderungsarten getrennt analysiert. Voraussichtlich werden dabei körperliche, psychische, geistige Behinderungen, Sinnesbehinderungen (Seh-, Hör- und Sprachbehinderung) und Mehrfachbehinderungen unterschieden.

### **Angebotsplanung**

Bei der Angebotsplanung geht es darum, den Bedarf mit dem bestehenden Angebot an Plätzen zu vergleichen und festzulegen, welche Veränderungen des Angebots vorgenommen werden müssen. Das kann bedeuten, dass bestehende Plätze angepasst oder neue Plätze geschaffen werden müssen, oder dass Unterstützungsangebote für Personen, welche in Privathaushalten leben, ausgebaut werden müssen. Gleichzeitig muss festgelegt werden, wo diese Veränderungen des Angebots vorgenommen werden. Dabei wird auch den Standorten und der bestehenden Infrastruktur der sozialen Einrichtungen eine wichtige Bedeutung zukommen.

Da sowohl Plätze in den sozialen Einrichtungen des Kantons Luzern von Personen aus andern Kantonen besetzt sind, wie auch Luzerner/innen in andern Kantonen platziert sind, ist bei der kantonalen Planung des zukünftigen Angebots zudem eine Koordination – zumindest mit den andern Zentralschweizer Kantonen – notwendig. Insbesondere muss bekannt sein, ob und in welcher Weise sich das Angebot in diesen Kantonen verändert und welche Folgen dies für den Kanton Luzern hat.

### **Datenlage**

Grundlage des Planungsberichts bilden die Informationen, welche seit 1. Januar 2008 in der zentralen Datenbank der DISG erfasst werden. Diese Datenbank enthält Informationen über die bestehenden Angebote, die Anzahl Plätze sowie zu den Personen, die die Angebote nutzen (Alter, Geschlecht, Art der Behinderung, Eintritt, Austritt, usw.). Jeder Ein- und Austritt wird mittels eines Formulars gemeldet (Kostenübernahmegesuche bzw. Austrittsformular). Die DISG ist deshalb jederzeit in der Lage, über die erfasste Belegung bei den einzelnen Angeboten und über die Nachfrage nach Plätzen Aussagen zu machen, sofern sich die Personen bei den sozialen Einrichtungen oder Behindertenorganisationen melden und auf der zentralen Planungsliste erfasst werden. Zudem ist sie aufgrund dieser Anfragen laufend in Kontakt mit den sozialen Einrichtungen.

Eine weitere Quelle bilden die umfangreichen Daten, welche die Zentralschweizer Kantone seit 2008 mit Stichtag 1. September in den sozialen Einrichtungen erheben. Sie geben Auskunft über die Belegung in allen Einrichtungen der betreffenden Kantone in den Bereichen Wohnen und Werkstätten und Beschäftigung. Die neue Erhebung wurde notwendig, weil in der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) per Definition nicht alle Einrichtungen befragt werden, welche in die Angebotsplanung einbezogen werden müssen. Die Erhebungen sollen noch mindestens während der Übergangsfrist der NFA bis Ende 2010 weitergeführt werden und für die Planungen der einzelnen Kantone zur Verfügung stehen. Die Auswertung der Daten in einem jährlichen Bericht zuhanden der Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS) bzw. Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) bietet bereits die Grundlage für die Zusammenarbeit der Kantone bei der kurzfristigen Planung. Es bestehen Bestrebungen, in Zusammenarbeit mit LUSTAT, in Zukunft alle Angebote für Menschen mit Behinderungen in der SOMED-Statistik zu erfassen, so dass sich die zusätzliche Zentralschweizer Erhebung erübrigen würde.

Zur Abschätzung des künftigen Bedarfs werden zudem in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Volksschulbildung die Zahlen der jetzigen Sonderschüler und Sonderschülerinnen sowie Daten der IV-Stelle Luzern zugezogen. Bei Letzteren interessiert für die Planung vor allem die Anzahl jener Menschen mit einer Behinderung, die eine IV-Rente beziehen, jedoch trotz schwerer Hilflosigkeit nicht in einer stationären Einrichtung leben, sondern von Angehörigen betreut werden. Bei dieser Personengruppe muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie mittelfristig einen Platz in einer stationären Einrichtung benötigen.

Eine weitere Quelle zur Abschätzung des zukünftigen Bedarfs wird der von den Zentralschweizer Sozialdirektoren und -direktorinnen in Auftrag gegebene Bericht zur Prognose der Entwicklungen im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen darstellen. Diese Analyse wurde 2009 und 2010 in Anlehnung an die Ostschweizer Planung in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit durchgeführt. Dabei werden insbesondere die in diesem Zusammenhang durchgeführten Experteninterviews von Bedeutung sein.

#### **4.1.2 Jährliche Konkretisierung und Umsetzung des Planungsberichts**

Bis Ende 2007 bestand keine kantonale Planung im Bereich der Sozialen Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen. Aufgrund des Auftrages im SEG verschaffte sich die DISG ab 2008 einen Überblick über die konkret benötigten Plätze. In Zusammenarbeit mit Vertretungen von Einrichtungen, Organisationen und Verbänden wurde aufgrund der verschiedenen Wartelisten der sozialen Einrichtungen eine bereinigte zentrale Planungsliste erstellt. Nach anfänglichen Schwierigkeiten einigten sich die DISG und die sozialen Einrichtungen auf Kriterien anhand derer entschieden wird, wer auf die Planungsliste aufgenommen wird, sowie auf die Abläufe von der Anmeldung von Betroffenen bis zu deren Platzierung. Auf die Planungsliste werden Menschen mit schwerer geistiger und mehrfacher Behinderung aufgenommen, weil es sich gezeigt hat, dass bei dieser Personengruppe - aufgrund der grossen Betreuungs- und Pflegeintensität und der damit verbundenen anspruchsvollen Planung der Platzierung - am meisten Engpässe entstehen. Die Liste wird von der DISG, in Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen, quartalsweise überarbeitet. Heute ist aufgrund der Planungsliste ersichtlich, für welche Personen (*wen*), zu welchem Zeitpunkt (*wann*), an welchem Ort (*wo*), welches Angebot an Plätzen (*wie viele* und *welche* Plätze) zur Verfügung gestellt werden muss. Die Planung der konkreten Platzierungen erfolgt rollend auf die nächsten drei Jahre hinaus.

Die Erfahrungen mit dem Führen der zentralen Planungsliste und der damit gewonnenen Transparenz sind positiv. So konnten im Verlauf des 2009 rechtzeitig zusätzlich 8 dringend benötigte Wohn- oder Tagesplätze für Menschen mit einer schweren Behinderung geschaffen und 6 weitere Plätze geplant werden. Im Dezember 2009 wurden an einer weiteren Veranstaltung die Einrichtungen und Elternvereinigungen über das Fehlen von Plätzen für das Jahr 2010 informiert und es wurde an die sozialen Einrichtungen appelliert, sich an der Lösung der Situation zu beteiligen. So sollte es möglich sein, wiederum genügend Plätze für Menschen mit schwersten Behinderungen bereit zu haben, wenn jeweils im Sommer der Bedarf mit den Sonderschulabgänger/innen ansteigt. Die Durchführung einer solchen Informationsveranstaltung im grösseren Kreis ist in Zukunft jährlich vorgesehen.

## **4.2 Art der Zusammenarbeit**

Zusammenarbeit hat mehrere Ziele. Zunächst geht es darum, das gegenseitige Verständnis zu fördern, damit Abläufe schlank gestaltet und konkrete Vorhaben zügig abgewickelt werden sowie die Anstrengungen der verschiedenen Aufgabenträger in die gleiche Richtung führen. Von grösster Bedeutung ist schliesslich, den Mitteleinsatz zu koordinieren, so dass mit den verfügbaren Mitteln das bestmögliche Ergebnis zugunsten der Menschen mit Behinderungen erzielt werden kann. Eine Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Behindertenwesen bestand schon vor der NFA. Mit der Übertragung der neuen Aufgaben an die Kantone veränderten sich die Zuständigkeiten, was Veränderungen in der institutionalisierten Zusammenarbeit bedingte.

### **4.2.1 Zusammenarbeit mit den sozialen Einrichtungen und deren Vertretungen**

Die Zusammenarbeit der zuständigen kantonalen Organe (vgl. Ziffer 2.3) mit den sozialen Einrichtungen soll den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen dienen. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung, vor allem der DISG, stehen in der Regel mehrmals pro Jahr in bilateralen Kontakten mit jeder Einrichtung. Je nach Thema können unterschiedliche Gesprächspartner - Entscheidungsträger, Verwaltungen, Rechnungsführer/innen etc. - betroffen sein. Die häufigsten Themen betreffen die Leistungsvereinbarungen, die Angebotsgestaltung, die erbrachten Leistungen, die Qualitätssicherung sowie das Controlling. Einvernehmliche Lösungen werden angestrebt, die nicht selten im Laufe intensiver Auseinandersetzungen erarbeitet sein wollen. Die Ergebnisse werden in Berichten festgehalten oder in der entsprechenden Leistungsvereinbarung abgebildet. Zusätzlich führt das Alltagsgeschäft zu sehr viel häufigeren Kontakten mit verschiedensten Schlüsselpersonen der Einrichtungen.

Die heutigen Verfahren wurden seit 2007 eingeführt und entwickelt, haben sich eingespielt und bewähren sich gut. Verbesserungen im Sinne einer Straffung der Abläufe sind im Bereich der Qualitätssicherung (vgl. Ziffer 4.3) geplant.

Zusammenarbeitspartner sind nebst den einzelnen sozialen Einrichtungen auch die Heimkonferenz des Kantons Luzern (HKL, früher Heimleiterkonferenz), in welcher Vertretungen der operativen Leitungen der Einrichtungen zusammengeschlossen sind, sowie die Interessengemeinschaft der Trägerschaften privater sozialer Einrichtungen (IGT) und die Vertretungen der strategischen Ebene der Einrichtungen. Die themenspezifische Zusammenarbeit der DISG mit der HKL mittels Arbeitsgruppen und Informationsveranstaltungen soll intensiviert werden. Der IGT steht die DISG jeweils für Schulungszwecke zur Verfügung (z.B. Informationsveranstaltungen

für neue Stiftungsrats- oder Vorstandsmitglieder), wohingegen die Zusammenarbeit auf der strategischen Ebene zwischen IGT und KOSEG stattfinden wird.

#### **4.2.2 Zusammenarbeit mit der KOSEG und den Gemeinden**

Die KOSEG (vgl. Ziffer 2.3) und die Abteilung Soziale Einrichtungen stehen aufgrund der regelmässigen Sitzungen in engem Kontakt zueinander. Die Abteilung führt die Geschäftsstelle der KOSEG und bereitet deren Geschäfte vor. Die jeweiligen Aufgaben, primär im Bereich der Finanzierung und Bewilligungen, sind in den Pflichtenheften der beiden Organe festgelegt. Die Arbeit der Abteilung Soziale Einrichtungen wird u.a. geprägt von den Entscheidungen der KOSEG.

Die Gemeinden sind als Mitträger der Kosten im Behindertenwesen in der KOSEG eingebunden. Sie haben somit direkten Einfluss auf die Gesamtentwicklung und insbesondere auf die Angebotsplanung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass auf diesem Weg befriedigende, politisch tragfähige Lösungen gefunden werden können. Für grundlegende Änderungen des noch jungen, innovativen Verfahrens besteht derzeit kein Anlass.

Weitere regelmässige Kontakte von Gemeindebehörden mit der DISG finden im Rahmen von Platzierungen bzw. deren Finanzierung statt. Hier sind vor allem die Mitglieder der kommunalen Vormundschaftsbehörde betroffen. Um die Zusammenarbeit zu vertiefen und gegenseitige Anliegen kennen zu lernen, fand im November 2009 ein Treffen zwischen Mitgliedern des Forums der Sekretariate der Vormundschaftsbehörden des Amtes Luzern (inkl. Emmen und Rothenburg) und der Abteilung Soziale Einrichtungen statt. Im Weiteren sind wie bis anhin regelmässige Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG), Bereich Soziales und Gesundheit, vorgesehen.

#### **4.2.3 Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Verwaltung**

Bauprojekte der sozialen Einrichtungen, wie Sanierungen, Um- und Neubauten, müssen ab einem Betrag von 100'000 Franken durch Baufachleute der Dienststelle Immobilien (IMMO) des Finanzdepartements des Kantons Luzern begutachtet werden. Sowohl das GSD als auch die KOSEG benötigen ein Gutachten, bevor ein entsprechendes Gesuch einer sozialen Einrichtung beurteilt und ein Entscheid gefällt wird. Die Verfahren und Abläufe sind klar geregelt und bewähren sich. Regelmässige Kontakte finden in Zusammenhang mit Baugesuchen statt. Es drängen sich keine Änderungen auf.

Mit der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) arbeitet die DISG eng zusammen, vor allem zwecks Koordination konkreter Massnahmen im Überschneidungsbereich der Sonderschulen. Da für den Schulteil der Sonderschulheime die DVS, für den Internatsteil die DISG zuständig ist, koordinieren die beiden Dienststellen ihre Arbeiten (Finanzierung, Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie Aufsicht). Damit sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden. Besonderer Bedarf an einer engen Zusammenarbeit besteht im Wohnbereich beim Übergang von den Angeboten für Minderjährige (z.B. heilpädagogische Tagesschulen oder Internate der Sonderschulheime) hin zu denjenigen für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Die Suche nach geeigneten Plätzen für junge Erwachsene mit zum Teil schweren geistigen oder Mehrfachbehinderungen ist oft langwierig. Verbesserungen werden durch das regelmässige Führen der Planungsliste (vgl. Kapitel 4.1.2) angestrebt.

Die Ausgleichskasse Luzern setzt die durch die DISG vorbereiteten Regierungsratsbeschlüsse um, in welchen u.a. die Eigenbeteiligung der Menschen mit Behinderungen an den Aufenthaltskosten in einer Einrichtung festgelegt ist. Ihre Aufgabe liegt somit im Vollzug. Die Ausgleichskasse passt die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen der Höhe der geforderten Eigenbeteiligungen an. Auch Platzierungen in Einrichtungen in anderen Kantonen werden durch die Ausgleichskasse mittels Ergänzungsleistungen mitfinanziert. Änderungen der Eigenbeteiligungen müssen deshalb zwingend mit der Ausgleichskasse abgesprochen sein. Die Verfahren sind geregelt. Anpassungen sind momentan weder geplant noch nötig.

Die IV-Stelle Luzern verfügt über eine Vertretung in der KOSEG und wird bei Vernehmlassungen sowie in Einzelfällen durch die DISG um ihre Meinung gebeten. Die Zusammenarbeit erfolgt fallweise. Die Absicht besteht, den Austausch zwischen IV-Stelle und DISG zu intensivieren sowie das Wissen der IV-Stelle im Planungsbericht abzufragen.

#### **4.2.4 Zusammenarbeit mit Organisationen im Behindertenbereich**

Die Betätigungsfelder von Behindertenorganisationen, wie das Behindertenforum Zentralschweiz, Vereinigung Cerebral Zentralschweiz etc., liegen neben der konkreten Beratungstätigkeit der Menschen mit Behinderungen vor allem auf politischer Ebene. Die Zielsetzung der Zusammenarbeit besteht zurzeit hauptsächlich im Informationsaustausch. Wünschbar wäre eine Weiterentwicklung der Ziel- und Mittelkoordination.

INSOS und CURAVIVA werden als Verbände wahrgenommen, die auf schweizerischer Ebene tätig sind. Mitarbeitende der DISG nehmen regelmässig an den durch diese Verbände organisierten Veranstaltungen teil und schätzen den stets aktuellen fachlichen Austausch.

Procap, Cerebral und Pro Infirmis und die Elternorganisation insieme nehmen regelmässig an Veranstaltungen und Vernehmlassungen der DISG teil. Zudem arbeiten immer wieder Vertretungen dieser Organisationen in kantonalen Arbeitsgruppen oder Workshops zu spezifischen Fachthemen mit, so auch am Workshop zu Beginn des Prozesses zur Erarbeitung des Behindertenkonzepts. Weiter sind sie in der kantonalen Schlichtungsstelle nach SEG vertreten. Verbesserungen der heute schon guten Einbindung könnten durch zusätzliche Austauschtreffen erzielt werden.

#### **4.2.5 Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen**

Der Kanton Luzern ist in der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE vertreten. Deren Hauptanliegen besteht in einer rechtsgleichen, klaren Regelung der Verfahren und Ansätze bei ausserkantonalen Platzierungen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird auch in weiteren Arbeitsbereichen gesucht. So wurde z.B. in Luzern ein Austausch mit Vertreter/innen anderer IVSE-Verbindungsstellen über die Finanzierung von Bauten mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen und die Bewilligungswege organisiert. Dabei wurde festgestellt, dass die Standards bei den Heimbauten in den Kantonen unterschiedlich hoch sind.

Die Zusammenarbeit im Bereich von Angeboten für Menschen mit Behinderungen zwischen den sechs Zentralschweizer Kantonen ist durch die Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) und Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

garantiert. Die ZGSDK verabschiedete am 18. September 2009 das Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung. Dieses gibt auch für das vorliegende Konzept die generellen Linien vor. Der fachliche Austausch zwischen den Kantonen ist durch die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales (ZFS) gesichert, welche im Auftrag der Regierungen die Arbeiten im Bereich Planung koordiniert. Die IVSE gibt zudem vor, dass Angebote regional abgestimmt werden müssen. Entsprechend treffen sich die Vertretungen der sechs Zentralschweizer IVSE-Verbindungsstellen jährlich ca. drei Mal zu einer Konferenz.

### **4.3 Qualitätssicherung**

#### **4.3.1 Grundsätze**

Da Menschen mit Behinderungen ganz unterschiedlichen Unterstützungsbedarf haben, besteht im Kanton Luzern ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Angebot an sozialen Einrichtungen betreffend Platzzahl, Öffnungszeiten, Betreuungsverhältnis, Teamprofil, Infrastruktur etc. Personen mit hohem Unterstützungsbedarf an Betreuung und/oder Pflege haben bei der Aufnahme in soziale Einrichtungen Priorität. Die Durchlässigkeit der verschiedenen Angebote und der sozialen Einrichtungen ist hoch. Trotz der Unterschiede müssen alle nach SEG anerkannten Einrichtungen im Bereich B die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 lit. a-h IFEG erfüllen. Die Einrichtungen verfügen über ein zeitgemässes, praxisorientiertes und der Betriebsgrösse angepasstes Qualitätsmanagementsystem, welches ein fortlaufendes Verbesserungsmanagement beinhaltet.

Die Angebote für Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern orientieren sich am Normalisierungsprinzip. Dieses verfolgt das Ziel, Lebensmuster und alltägliche Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, welche den gewohnten Lebensverhältnissen und Lebensumständen ihrer Gemeinschaft oder Kultur entsprechen oder ihnen so nahe wie möglich kommen (Nirje, B.; Das Normalisierungsprinzip - 25 Jahre danach; in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 1994). Das Normalisierungsprinzip bezieht sich also auf die Lebensbedingungen und nicht auf eine Person bezogene Normalitätsforderung.

Die Plätze in den geschützten Werkstätten sind in der Regel den Personen mit einer IV-Rente oder in entsprechender Abklärung vorbehalten, welche mindestens einen gewissen Produktionsertrag erzielen können. Den grössten Teil ihrer Plätze stellen die geschützten Werkstätten für Arbeit in Teilpensen zur Verfügung. Ein entsprechendes Angebot besteht auch im Bereich Wohnen mittels Teilaufenthalten.

Neben der Normalisierung der Lebensbedingungen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ebenfalls wichtige Grundsätze der sozialpädagogischen und agogischen Arbeit und zentrale Qualitätsfaktoren. Die sozialen Einrichtungen sorgen dafür, dass eine möglichst hohe Selbstständigkeit, Autonomie und Partizipation der Menschen mit Behinderungen in verschiedensten Lebensbereichen ermöglicht wird. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, braucht es die Weiterentwicklung der Angebote und die Flexibilität der sozialen Einrichtungen, ihre Angebote dem Bedarf anzupassen.

#### **4.3.2 Qualitätsüberprüfung**

Im Jahr 2007, dem Jahr vor Einführung der NFA, und den darauf folgenden zwei Jahren 2008 und 2009 wurden in den SEG-Einrichtungen die Qualitätsüberprüfungen unter Berücksichtigung des § 10 SEV in folgender Haltung und Vorgehen wahrgenommen:

Die Gewährleistung einer angemessenen Qualität und die Erfüllung gesetzlicher Grundlagen liegen in erster Linie in der Selbstverantwortung der Trägerschaften, Leitenden und aller am Dienstleistungsprozess beteiligten Angestellten der sozialen Einrichtung. Darauf wird in den Leistungsverträgen zwischen Kanton und Einrichtung verwiesen.

Es finden in der Regel jährliche Besuche in den SEG-Einrichtungen statt. Diese basieren vor allem auf dem eingereichten internen Qualitätsbericht, dem externen Auditbericht und den eingereichten Daten zu den Kennzahlen. Zudem können weitere individuelle Themen diskutiert werden. Das Gespräch findet mit den Leitungspersonen, Vertretungen der Trägerschaft und des Betreuungspersonals statt und wird nach Möglichkeit mit einem direkten Kontakt, z.B. bei einem gemeinsamen Essen mit betreuten Personen, abgerundet.

Jährliche Schwerpunktthemen (z.B. im Jahr 2008 der Aufnahmeprozess) gewährleisten, dass die neue Gesetzgebung des Kantons (z.B. die individuelle Kostenübernahmegarantie sowie Einhaltung der Aufnahmevoraussetzungen und Zielgruppe) umgesetzt wird.

Die Normen, welche das Bundesamt für Sozialversicherungen für Einrichtungen aufgrund des früheren Artikels 73 IVG aufgestellt hatte und welche mit Einführung der NFA per 1. Januar 2008 aufgehoben wurden, werden weiterhin zur Beurteilung der Qualität herangezogen. Die Kosten zur Überwachung dieser Normen durch akkreditierte Organisationen und Beratungsleistungen im Qualitätsmanagementbereich werden mittels Leistungspauschale finanziert.

Die jährlichen externen Auditberichte der Organisationen werden in die kantonale Überprüfung einbezogen. Die sozialen Einrichtungen, welche zusätzlich eine Sonderschule führen, sind durch den Leistungsauftrag vom Bildungs- und Kulturdepartement verpflichtet, eine Qualitätssicherung nach dem European Foundation for Quality Management (EFQM) anzustreben.

Es wird individuell vereinbart, ob sich die soziale Einrichtung weiterhin durch eine akkreditierte Organisation begleiten und zertifizieren lässt. Tendenziell wird bei sozialen Einrichtungen mit mehr als zwei verschiedenen Angeboten (z.B. Werkstätte und Wohnen für Erwachsene) oder mit mehr als zwei verschiedenen Standorten die Überprüfung durch eine akkreditierte Organisation als hilfreich erlebt. Soziale Einrichtungen, welche sich nicht mehr rezertifizieren lassen, legen schriftlich fest, wie das Qualitätsmanagementsystem (QMS) innerhalb der vierjährigen Periode zur Erneuerung des Leistungsauftrags überprüft und weiterentwickelt wird.

Im Vordergrund der Qualitätsüberwachung standen in den Jahren 2007 bis 2009 die Definition des Angebots inkl. Zielgruppe und Platzzahl und die Überprüfung der Voraussetzungen nach IFEG und IVSE. Folgende Kennzahlen werden bei allen SEG-Einrichtungen jährlich thematisiert und nach Bedarf mittels Nachweisen und/oder Stichproben kontrolliert:

- die Stellenprozente in der Betreuung und die Fachpersonalquote
- die Durchführung der Entwicklungsplanung im Bereich Wohnen und des Mitarbeitergesprächs im Bereich Arbeit
- der bedarfsgerechte Einbezug Aussenstehender
- die jährlichen Austritte und Anschlusslösungen
- die Personalfuktuation und die Krankheitstage des Personals

Individuell wird vereinbart, ob, wie und in welchem Rhythmus die betreuten Personen und weitere Bezugs- resp. Kundengruppen befragt werden. Die sozialen Einrichtungen erstatten jährlich Bericht über Projekte, Weiterbildungen sowie besondere Herausforderungen und kommentieren ihre Kennzahlen. Die Vorgaben für die jährliche Berichterstattung und die wichtigsten Aussagen zur Durchführung und Dokumentation der freiheitseinschränkenden Massnahmen sind in Merkblättern geregelt.

Den SHG-Einrichtungen wird seit 2006 die Bewilligung nur noch befristet auf ein (bei Erstbewilligungen) bis vier Jahre erteilt. Die Angebote werden mindestens zweijährlich besucht. Geprüft werden die Bewilligungsvoraussetzungen mit besonderem Augenmerk auf die Fachlichkeit des Personals und ausreichende Stellenprozente. Da die Angebote in ihrer Zielgruppe und Dienstleistung stark voneinander abweichen, sind individuelle Beurteilungen erforderlich. Sämtliche SHG-Einrichtungen mit mehr als drei Bewohnenden oder Gästen müssen über ein angepasstes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Die SHG-Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderungen bieten wichtige Nischenplätze insbesondere für Personen mit psychischer Behinderung und Bedarf an einem kleinen, familiärerem Angebot. Die DISG pflegt anlässlich eines jährlichen Austauschtreffens den Kontakt zu den Einrichtungen. Mit diesem Anlass wird auch deren Vernetzung untereinander angestrebt.

Der Fachbereich Sozialpädagogik erstattet jährlich Bericht über die erfolgten Qualitätsgespräche in den nach SEG anerkannten Einrichtungen zuhanden der KOSEG und des GSD in Form eines vertraulichen Berichts. Ein anonymisierter Bericht wird jeder Einrichtung zugestellt. Zu den stattgefundenen Aufsichtsbesuchen und laufenden Bewilligungsverfahren im Bereich der SHG-Einrichtungen wird dem Departement zweijährlich ebenfalls schriftlich Bericht erstattet.

#### **4.3.3 Ausblick**

Die nach SEG anerkannten Einrichtungen erfüllen bereits heute die Voraussetzungen nach IFEG und IVSE grossmehheitlich. Kleine Abweichungen bestehen noch bei der Erreichung der minimalen Fachpersonalquote von 50 %. In sämtlichen Betrieben ist die Qualitätssicherung und -entwicklung gut verankert.

Nach § 16 SEG regelt der Regierungsrat das Nähere über geeignete Instrumente zur Entwicklung und Sicherung der Qualität. Die Mindestanforderungen an die Betriebsstrukturen, das Qualitätsmanagement und den Qualitätsstandard sind durch die KOSEG nach § 10 Abs. 4 SEV in Weisungen festzulegen. Aufgrund der Erfahrungen mit der Qualitätsüberprüfung in den ersten Jahren nach der NFA wird es möglich sein, die Aufgabenteilung des Controllings zwischen der Trägerschaft, dem allfälligen externen Audit und dem Kanton zu optimieren, um Doppelspurigkeiten zu verhindern. Ein Aufsichtskonzept zur Rollen- und Aufgabenklärung unter Einbezug von Vertretungen aus Trägerschaften, sozialen Einrichtungen und Behindertenorganisationen ist in Erarbeitung.

#### 4.4 Grundsätze der Finanzierung

Der Kanton Luzern finanziert zusammen mit den Luzerner Gemeinden je hälftig die nach SEG anerkannten Aufwendungen der entsprechenden Einrichtungen. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Verpflichtungen sind im SEG geregelt. In groben Zügen geht es um Folgendes:

Die KOSEG erteilt gemäss § 7 SEG geeigneten sozialen Einrichtungen vierjährige Leistungsaufträge. Im Rahmen dieser Leistungsaufträge werden anschliessend jährliche Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und deren Entschädigung festgelegt. Die Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden über einheitliche, indikationsabhängige Leistungspauschalen abgegolten (§ 12 SEG). Schliesslich wird festgehalten, dass die anerkannten sozialen Einrichtungen aus ihren Betriebsgewinnen begrenzt Eigenkapital in Form von Rücklagen bilden können (§ 13 SEG).

Die technischen Einzelheiten werden in der SEV geregelt. Insbesondere werden im Abschnitt IV Vorschriften über die Buchführung (Kostenrechnung, Kontenrahmen, Aufsicht, Aufbewahrungspflicht), im Abschnitt V über die Betriebsrechnung (Anrechenbarkeit von Aufwand und Ertrag, Abschreibungen, Rückstellungen) und im Abschnitt VI über die Leistungspauschalen (Berechnung, Abrechnungsmodalitäten) gemacht. Abschnitt VII regelt die Verfahren der Kostenübernahmegarantie und Abschnitt VIII die Berechnungsgrundlagen der Beitragshöhe und allfällige Rückerstattungspflichten.

Zu den Berechnungen der Beiträge an die sozialen Einrichtungen gelten überdies die Vorgaben der IVSE. So führen denn auch sämtliche Institutionen eine individuelle Kostenrechnung nach den Vorgaben der IVSE. Diese bilden zusammen mit den detaillierten Budgets je Angebot die Grundlage für die Berechnung der Leistungspauschalen.

Durch die Vorgaben im SEG und der SEV wird Artikel 7 IFEG, wonach sich die Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution beteiligen, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthalts Sozialhilfe benötigt, umgesetzt. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. die öffentliche Hand übernimmt diejenigen Kosten, welche nicht von den Betroffenen selber oder den Sozialversicherungen (IV, EL, Hilflosenentschädigung) getragen werden.

Seit Inkrafttreten des SEG im 2008 konnten Erfahrungen mit der Finanzierung der Angebote gemacht werden. Es zeigte sich rasch, dass Korrekturen bei den Vorschriften notwendig waren und Optimierungspotential z.B. bei den Abläufen besteht. Beispielsweise erwiesen sich die vom Bund jahrelang praktizierten Akonto-Zahlungen als ineffizient, da mit den Leistungspauschalen monatlich oder quartalsweise die effektiven Leistungen abgerechnet werden können. Eine entsprechende Änderung der SEV wurde vom Regierungsrat per 1. Januar 2010 verabschiedet.

Nach Einführung der NFA wurden vor allem die grösseren sozialen Einrichtungen wie auch die kantonalen Behörden darauf aufmerksam, dass gleiche Leistungspauschalen pro Angebot eine zu undifferenzierte Abgeltung der Leistung erbringen. Der Betreuungs- und/oder Pflegebedarf von Menschen mit ähnlicher Behinderung ist sehr unterschiedlich. Deshalb wird einer der nächsten Schritte bei der Umsetzung des Behindertenkonzepts die Erarbeitung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden, auf Luzerner Verhältnisse angepassten, Einstufungssystems (analog dem BESA System) der Betreuungsintensität und des Pflegebedarfs sein.

## **4.5 Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals**

### **4.5.1 Grundsätze**

Die sozialen Einrichtungen stellen Personal an, welches für die Erbringung der Leistungen und die Betreuung/Begleitung der aufgenommenen Personen qualifiziert ist, und unterstützen die berufliche Fort- und Weiterbildung des Personals. Der Kanton Luzern fördert die Ausbildung von Fachpersonal im Bereich der Betreuung/Begleitung von Menschen mit Behinderungen. Die Praktikums- und Ausbildungsplätze der Einrichtungen werden als Kennzahl in der Leistungsvereinbarung erfasst und überprüft. Die bestehenden Praktikums- und Ausbildungsplätze in den Bereichen Betreuung/Begleitung, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Agogik und Pflege müssen eher noch ausgebaut werden, um den Nachwuchs an Fachpersonal sicherzustellen. Guido Graf, Gesundheits- und Sozialdirektor des Kantons Luzern, hat zu Beginn seiner Amtszeit in Aussicht gestellt, die sozialen Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsvertrages künftig zum Ausbilden von Pflege- und Betreuungspersonal zu verpflichten.

### **4.5.2 Umsetzung**

#### **4.5.2.1 Grundausbildungen**

Die Ausbildung des Fachpersonals erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene sowie der interkantonalen Vereinbarungen.

Um die Ausgewogenheit von Wissen und Kompetenz zu gewährleisten, sind folgende Grundausbildungen im Bereich der Betreuung/Begleitung von Menschen mit Behinderungen anerkannt:

- Fachfrau/-mann Betreuung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis
- Sozial-/Heil-/Sonderpädagogen und -pädagoginnen sowie Arbeitsagogen und -agoginnen  
Niveau Höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universitätsabschluss
- Pflegefachpersonen

Je nach Art der Behinderung der Klientel der sozialen Einrichtungen und des Leistungsauftrages können auch Personen mit folgenden Ausbildungen als Fachpersonal in der Betreuung/Begleitung angestellt werden:

- Eidgenössisch anerkannte Berufe im Gesundheitsbereich (u.a. Fachperson Gesundheit, Ergotherapie, Physiotherapie)
- Berufe im Bereich der Humanwissenschaften (u.a. Psychologie, soziokulturelle Animation, Sozialarbeit)
- Berufe für die fachliche Begleitung in Werkstätten

Es besteht die Möglichkeit, gleichwertige Abschlüsse mittels Validierungsverfahren anerkennen zu lassen. Der Kanton Luzern ist in Zusammenarbeit mit den branchenspezifischen kantonalen, regionalen und nationalen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) und den Ausbildungsstätten dafür verantwortlich, dass eine angemessene Zahl an Ausbildungsplätzen zur Verfügung steht.

#### **4.5.2.2 Weiterbildung – berufliche Fortbildung**

Die Weiterbildung und berufliche Fortbildung des Personals ist durch die sozialen Einrichtungen zu unterstützen. Insbesondere Mitarbeitende ohne spezifische Ausbildung sollen die Möglichkeit haben, eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Betreuung/Begleitung von Menschen mit Behinderungen zu absolvieren.

### **4.5.2.3 Standards**

Die anteilmässige Vertretung von Mitarbeitenden mit Ausbildungen von der Grundausbildung (Sek II) bis zur Tertiärstufe (Fachhochschulen/Höhere Fachschulen) wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung der anerkannten Einrichtungen geregelt und ist von der Art der Klientel und dem Dienstleistungsangebot der Einrichtung abhängig (Stellenprofil).

Die sozialen Einrichtungen erarbeiten ein Aus- und Weiterbildungskonzept entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsstätte, um den Nachwuchs an Fachpersonal sicherzustellen. Im Funktionendiagramm muss ersichtlich sein, wer für die Aus- und Weiterbildung verantwortlich ist.

### **4.5.2.4 Evaluation – Anpassung**

Auf Verlangen der Einrichtung kann eine Neubewertung der Ausbildungen und des Personalbestands der Institution, die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendig sind, bei der DISG beantragt werden. Diese prüft dann mit der Institution eine Anpassung der Zweckmässigkeit, des Organigramms oder der Stellenbeschreibungen.

## **4.6 Rechtsschutz**

Im Bereich des SEG ergehen zahlreiche Entscheide in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung. So werden beispielsweise Gesuche um Kostenübernahmegarantie mittels Verfügung abgelehnt, wenn die Indikation für den beantragten Aufenthalt nicht gegeben ist. Leistungspauschalen werden mittels Verfügung festgelegt, wenn zwischen der DISG und der Einrichtung keine Einigung erzielt werden kann. Aber auch die KOSEG fällt Entscheide beispielsweise über beantragte Angebotserweiterungen einer Einrichtung. Schliesslich kann es im Verlaufe einer Platzierung zwischen Verantwortlichen der Einrichtung und der betreuungsbedürftigen Person zu Streitigkeiten kommen. Für all diese Fälle sieht das SEG folgende Rechtsmittel vor, welche es erlauben, den Entscheid von einer nächst höheren, unabhängigen Instanz überprüfen zu lassen:

### **4.6.1 Beschwerde**

Gegen Entscheide der DISG kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsbeschwerde bei der KOSEG erhoben werden (§ 34 Absatz 1 SEG). Gegen Entscheide der KOSEG kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern erhoben werden (§ 34 Absatz 2 SEG).

### **4.6.2 Schlichtungsverfahren**

Mit Inkrafttreten des SEG wurde in den § 35 SEG und §§ 36 - 43 SEV per 1. Januar 2008 die Schlichtungsstelle nach SEG geschaffen.

#### **4.6.2.1 Gegenstand einer Schlichtungsverhandlung**

Die Schlichtungsstelle nach SEG behandelt auf Gesuch der betreuungsbedürftigen Person, bzw. deren gesetzlichen Vertretung, oder der anerkannten sozialen Einrichtung Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis. Voraussetzung für das Anrufen der Schlichtungsstelle nach SEG ist demnach das Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses. Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens können somit bloss Streitigkeiten aus diesem Betreuungsverhältnis sein.

Wenn eine soziale Einrichtung die Aufnahme einer betreuungsbedürftigen Person verweigert, besteht noch kein Betreuungsverhältnis. Folglich kann die Schlichtungsstelle nicht angerufen werden. Die DISG vermittelt in solchen Situationen und hat die Möglichkeit, eine soziale Einrich-

tung zur Aufnahme einer betreuungsbedürftigen Person zu verpflichten (§ 22 Absatz 2 SEG; § 2 Absatz 1f SEV).

#### **4.6.2.2 Verfahren vor der Schlichtungsstelle**

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Hingegen muss, wenn erwünscht, die Schlichtungsstelle nach SEG vor Ablauf einer allfälligen Beschwerdefrist oder vor Einreichung einer Klage angerufen werden. Mittels schriftlichem und begründetem Gesuch hat die gesuchstellende Partei glaubhaft zu machen, dass im Gespräch zwischen der betreuungsbedürftigen Person und der anerkannten sozialen Einrichtung keine Einigung erzielt werden konnte. Weiter muss bestätigt werden, dass die jeweilige Gegenpartei über die Streitigkeit informiert ist.

Die Schlichtungsstelle ist in Schlichtungsverhandlungen jeweils mit vier Personen besetzt. Dem Präsidenten zur Seite stehen je ein Interessenvertreter der betreuungsbedürftigen Personen sowie der sozialen Einrichtungen. Die Sekretärin der Schlichtungsstelle führt das Protokoll und nimmt mit beratender Stimme an der Verhandlung teil.

Im Gespräch mit den vorgeladenen Parteien wird versucht, eine Einigung herbeizuführen. Entscheidungskompetenzen hat die Schlichtungsstelle keine. Hingegen kann die Schlichtungsstelle Empfehlungen abgeben. Kommt keine Einigung zustande, wird dies im Protokoll vermerkt. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit der Zustellung des Protokolls neu zu laufen.

#### **4.6.2.3 Schlichtungsstelle nach SEG**

Seit ihrer Einsetzung führte die Schlichtungsstelle nach SEG in zwei Fällen Schlichtungsverhandlungen durch. Obwohl in beiden Verhandlungen die umstrittenen Entscheide nicht zurückgezogen wurden, konnten sich die Parteien im ersten Fall doch wenigstens zum gemeinsamen Suchen nach einer FolgeLösung einigen. Weiter erarbeitete die Schlichtungsstelle einen Flyer sowie ein Merkblatt zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle. Beide Dokumente sind zu finden unter [www.disg.lu.ch/schlichtungsstelle](http://www.disg.lu.ch/schlichtungsstelle).

#### **4.6.3 Rechtsschutz im Bereich des SHG**

Gegen Entscheide im Bereich der SHG-Einrichtungen sind nicht die Regeln des SEG, sondern diejenigen des SHG anwendbar. So verweist das Sozialhilfegesetz in § 75 Absatz 2 auf die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, SRL Nr. 40). Dieses sieht gegen Entscheide der unteren Instanzen der kantonalen Verwaltung die Verwaltungsbeschwerde an das sachlich zuständige Departement (GSD; § 142 Abs. 1b VRG) sowie gegen Einspracheentscheide und erstinstanzliche Entscheide der Departemente die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat (§ 142 Abs. 1c VRG) vor. Bevor allerdings ein solcher Schritt in Betracht gezogen wird, versucht die DISG, eine Einigung mit den Einrichtungen oder deren Bewohnenden erzielen zu können.

## **4.7 Planung für die Umsetzung des Konzepts**

Um invaliden Personen den Zugang zu einer Institution zur Förderung der Eingliederung zu gewährleisten (Art. 1 IFEG), hat der Kanton Luzern mit dem Gesetz über soziale Einrichtungen SEG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen die Vorgaben des IFEG mehrheitlich umgesetzt. Diese gesetzlichen Bestimmungen garantieren denn auch den Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern den Erhalt ihrer Rechte sowie die Besitzstandswahrung.

Seit dem 1. Januar 2008 übt der Kanton die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung der sozialen Einrichtungen aus. Die seither gemachten Erfahrungen sind mehrheitlich positiv. Dank dem Dialog mit den Einrichtungen sowie den Betroffenenorganisationen konnten Handlungsfelder, insbesondere in Bezug auf benötigte Angebote, erkannt und angegangen werden. Die zum Teil noch neuen Verfahrensabläufe werden laufend optimiert und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen verbessert.

Konkret anstehende Aufgaben und Themenfelder, welche den Kanton Luzern und insbesondere die DISG im Bereich des SEG in den nächsten Jahren beschäftigt werden, lassen sich unterteilt in verschiedene Gebiete wie folgt ausmachen:

### **4.7.1 Strategische Massnahmen**

Im Jahre 2011 wird der erste Planungsbericht nach SEG erstellt, welcher die Bestrebungen im ambulanten und den Handlungsbedarf im stationären Bereich für die kommenden Jahre aufzeigen wird. Für die Umsetzung werden Massnahmen vorgeschlagen, die je einzeln von den zuständigen Organen entschieden werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass im Anschluss an die Fertigstellung des Behindertenkonzepts nach IFEG die Erarbeitung eines Behindertenleitbildes in Angriff genommen wird, welches Grundlage für die Behindertenpolitik im Kanton Luzern über den stationären Bereich hinaus sein wird.

### **4.7.2 Finanzielle Massnahmen**

Aufgrund der bestehenden Finanzierungsströme ist nicht immer garantiert, dass den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen in jedem Fall Rechnung getragen wird. Leicht betreute, kostengünstige Wohnformen werden beispielsweise nicht bzw. nur teilweise nach SEG finanziert. Der Kanton Luzern zieht deshalb in Erwägung, die Erarbeitung eines neuen oder die Übernahme eines bestehenden, auf Luzerner Verhältnisse angepassten Einstufungssystems des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs (analog dem BESA System) an die Hand zu nehmen. Mit einem derartigen System könnte die Finanzierung nach dem individuellen Betreuungsbedarf geprüft werden, was die Vorstufe einer Subjektfinanzierung bedeuten würde.

### **4.7.3 Massnahmen im Bereich der Angebote und deren Qualität**

Für die Qualitätssicherung wird der Kanton Luzern im Jahre 2011 ein Konzept erarbeiten, in welchem u.a. die Zuständigkeiten und Aufgabenteilungen zwischen den Trägerschaften, den externen Auditoren und dem Kanton Luzern im Bereich der Qualitätsentwicklung und -überprüfung klar geregelt werden. Die sozialen Einrichtungen, die Trägerschaften und die Behindertenorganisationen werden in diesen Prozess nach Möglichkeit einbezogen.

Allen Menschen mit Behinderungen muss ermöglicht werden, ambulante oder teilstationäre Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, bevor stationäre Angebote in Betracht gezogen werden. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“, welcher dem SEG zu Grunde liegt, muss künftig konsequenter angewendet werden. Teilbetreutes Wohnen oder Assistenz müssen weiter gefördert werden. Ebenso soll es dem Menschen mit Behinderung möglich sein, flexibel zwischen den Angeboten zu wechseln, sofern dies fachlich angezeigt ist.

## **5 Erklärung**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern erachtet die Rechte und den Besitzstand der Menschen mit Behinderungen auch nach Einführung der NFA im Kanton Luzern als gewahrt. Der Lebensstandard der Menschen mit Behinderungen konnte dank der Einführung des Gesetzes über soziale Einrichtungen gehalten werden, weshalb die Vorgaben des IFEG als mehrheitlich umgesetzt betrachtet werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 2. November 2010 entschieden, das vorliegende Luzerner Behindertenkonzept nach IFEG dem Schweizerischen Bundesrat zur Genehmigung nach Artikel 10 IFEG einzureichen.

## Anhang



# Zentralschweizer Rahmenkonzept

## zur Behindertenpolitik

### in den Bereichen

## Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung

---

### Inhaltsverzeichnis:

- 1 Einleitung
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Grundsätze
- 4 Zusammenarbeit der Kantone
- 5 Bedarfsplanung während der Übergangsfrist

## 1 Einleitung

Der Vorteil der Zusammenarbeit wird heute auf vielen Ebenen neu entdeckt, sei dies unter mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung kommunaler Aufgaben, sei dies aber auch unter den Kantonen einer grösseren Region. Die Aufgabenpalette von Kantonen und Gemeinden ist nicht nur breiter, sie ist auch komplexer und aufwändiger geworden. In Zusammenarbeit lassen sich Aufwände minimieren und individuelle Leistungskataloge vereinigen und ergänzen. Durch die so ermöglichte hohe Qualität der Dienstleistungen bringt Zusammenarbeit der Bevölkerung einen nachhaltigen Nutzen.

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit haben die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden sowie Zug auch im Bereich der Behindertenpolitik erkannt. Insbesondere für die kleinen Kantone wäre es unverhältnismässig teuer und auch von der Nachfrage her wenig sinnvoll, wenn jeder der sechs Kantone das gleiche Angebot für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen müsste. Bereits seit einigen Jahren findet deshalb eine Zusammenarbeit in Form von gegenseitiger Nutzung der jeweiligen Angebote an sozialen Einrichtungen und Institutionen statt.

Diese Form der Zusammenarbeit erreicht durch das vorliegende Rahmenkonzept eine neue Stufe. Die Zentralschweizer Kantone beschliessen damit ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung künftig nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten und ihre Angebote in diesen Bereichen gegenseitig zu anerkennen und zur Verfügung zu stellen.

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept und dem späteren Behindertenkonzept setzen die Zentralschweizer Kantone zudem den gesetzlichen Auftrag nach Schaffung eines Behindertenkonzeptes gemäss Art. 197 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in Verbindung mit Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) um.

Das Rahmenkonzept stellt dabei den ersten Teil des vorliegenden Papiers dar. Dieses wurde von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, welche dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Das gemeinsame Rahmenkonzept widerspiegelt dabei die gute und intensive Zusammenarbeit der Zentralschweiz im Bereich der Behindertenpolitik.

Im zweiten Teil legt jeder Kanton in seinem Behindertenkonzept die aktuelle Situation dar. Dazu gehören der Bedarf an Wohn – und Arbeitsplätzen sowie die Ziele und Planung der Behindertenpolitik in seinem Kanton. Die Behindertenpolitik wird hier massgeschneidert und angepasst auf die individuellen Verhältnisse im jeweiligen Kanton dargestellt.

Präsident der ZGSDK

Regierungsrat Dr. Leo Odermatt

## 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen, welche das Leben von Menschen mit Behinderung betreffen, finden sich in den verschiedensten Bereichen und auf jeder staatlichen Ebene der Schweizerischen Gesetzgebung. Im Vordergrund stehen diejenigen gesetzlichen Erlasse, die direkt die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung regeln. Daneben sind aber grundsätzlich auch alle anderen gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung, welche die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung ihres Lebens betreffen (z.B. Verkehr, Baurecht, Bildung, etc.). Längerfristiges Ziel der Behindertenpolitik muss deshalb sein, Diskriminierungen und Benachteiligungen in sämtlichen Erlassen zu beheben.

Oberstes Gebot der Behindertenpolitik bildet die Rechtsgleichheit, die als allgemeinverbindliches Grundrecht nebst dem Schutz der Menschenwürde in der Bundesverfassung und in der Verfassung des Kantons Luzern verankert ist:

Auf Bundesebene:

Art. 8 der Bundesverfassung: Rechtsgleichheit

Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Abs. 4: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Weitere Gesetze:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)

### 3 Grundsätze

Die Grundsätze formulieren allgemeine inhaltliche Ziele, welche von sämtlichen beteiligten Kantonen getragen werden. Sie bilden als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Gleichzeitig stellen sie Orientierungshilfen für die Institutionen bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer eigenen Angebote dar.

1. Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung werden gefördert.

Die Behindertenpolitik richtet sich in erster Linie darauf aus, für Menschen mit Behinderung eine Lebensgestaltung wie für Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen (Normalisierungsprinzip). Die Integration der betroffenen Menschen in die verschiedenen Lebensbereiche wird verstärkt.

2. Die Angebote orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung.

Die vorhandenen Stärken und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung werden erkannt, unterstützt und genutzt. Die Gestaltung und Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung basieren auf den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung.

3. Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Menschen mit Behinderung wird gestärkt.

Menschen mit Behinderung sollen befähigt und darin gefördert werden, ein möglichst eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu führen. Die Angebote für Menschen mit Behinderung sollen wo möglich zur Selbstständigkeit beitragen bzw. diese fördern und nicht dauernde Abhängigkeiten schaffen.

4. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung werden subsidiär gewährt.

Spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung stehen dort zur Verfügung, wo eine unabhängige Lebensform ohne ausgleichende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Die Leistungen der Familienangehörigen und des sozialen Umfelds eines Menschen mit Behinderung werden anerkannt und unterstützt.

5. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung sollen möglichst wohnortsnah angeboten werden.

Menschen mit Behinderung sollen möglichst nah ihrer gewohnten Umgebung und ihres sozialen Umfeldes leben können. Um diese Nähe zu wahren, sichert jeder Kanton ein Grundangebot. Die speziellen Angebote, welche nicht jeder Kanton anbieten kann, sollen unter den Zentralschweizer Kantonen koordiniert werden.

#### 6. Ambulante vor stationären Angeboten

Die erforderliche, angemessene Betreuung erfolgt primär durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen die individuell erforderliche Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

#### 7. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden bei der Ausgestaltung der Angebote und Leistungen berücksichtigt.

Die Angebote und Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet sein. Die Qualität wird regelmässig evaluiert und weiterentwickelt.

#### 8. Sämtliche Beteiligten arbeiten zusammen.

Die Behindertenpolitik wird zusammen mit den Menschen mit Behinderung entwickelt und angewandt. Menschen mit Behinderung, Angehörige, soziale Einrichtungen, Organisationen, Verwaltung wie auch die Kantone untereinander arbeiten zusammen.

#### 9. Die Angebote werden weiterentwickelt.

Die Kantone sind offen für eine stete Weiterentwicklung ihrer Angebote. Sie berücksichtigen die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis sowie Veränderungen des Bedarfs und der Formen der Unterstützung.

## 4 Zusammenarbeit der Kantone

1. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems aus Sicht der Menschen mit Behinderung.

Die Angebote soll den Menschen mit Behinderung soweit möglich in ihrem gewohnten Umfeld gewährt werden. Zu diesem Zweck muss jeder Kanton über ein Grundangebot verfügen. Spezialangebote sollen wenn möglich im regionalen Umfeld vorhanden sein. Zu diesem Zweck stimmen die Kantone ihre Angebote gegenseitig aufeinander ab.

2. Jeder Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung, welche mit denjenigen der anderen Kantone koordiniert wird.

Die Bedarfsplanung dient als Grundlage zur bedarfsorientierten Steuerung von erforderlichen Betreuungsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung sowie als Grundlage der Koordination der Angebote unter den Kantonen. Der Vergleich der kantonspezifischen Bedarfe ermöglicht eine gute Koordination, insbesondere für kantonsübergreifende Angebote, Angebote für spezifische Zielgruppen und für Angebote in geographischen Grenzregionen.

3. In einer periodisch stattfindenden Planungskonferenz werden Tendenzen, Entwicklungen und der veränderte Bedarf an Angeboten abgesprochen.

Aus dieser Absprache, welche unter anderem den quantitativen und qualitativen Bedarf an Betreuungsangeboten umfasst, resultiert ein Bericht, welcher der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) zur Umsetzung allfälliger Massnahmen unterbreitet wird.

4. Die Kantone sichern die Qualität in ihren Institutionen.

Mit der Anerkennung einer Institution gewährleistet der Standortkanton die Einhaltung der gesetzlichen Standards, insbesondere der Qualitätsstandards.

## **5 Bedarfsplanung während der Übergangsfrist**

Die Zeit bis Ende 2010 wollen die Zentralschweizer Kantone mit der bestehenden „Bedarfsplanung Zentralschweiz“ überbrücken. Der Auftrag dieses übergangsrechtlichen Planungskonzepts, welcher sich ausschliesslich auf den IVSE Bereich „B“ Erwachsene Behinderte bezieht, umfasst die Sicherstellung der Bedarfsplanung 2008 - 2010; Einsatz eines einheitlichen Rasters für die Datenerhebung und Planungsrechnung in allen Zentralschweizer Kantonen als Planungsbasis; Erstellen eines Berichts sowie Einbezug des vorhandenen Datenmaterials und der personellen Ressourcen. Ziel und Zweck der Bedarfsplanung ist aufzuzeigen, wie sich der Platzbedarf in den nächsten ca. 10 Jahren im Bereich Wohnen, Beschäftigung und Arbeit entwickeln könnte.

Mit dem Übergangsmodell wird eine Trennung in die Angebote Wohnen, Beschäftigung und Arbeit vorgenommen. Anpassungen des Bedarfsmodells werden im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte (Bedarfsplanung nach Übergangsfrist) unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklungen in diesem Bereich vorgenommen.

Am 3. April 2008 hat die ZGSDK folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Projektbericht bzw. das Übergangs-Modell ZRK zur Bedarfsplanung Zentralschweiz (im IVSE-Bereich „B“; erwachsene Behinderte) wird genehmigt.
2. Als Erhebungsstelle für die Auswertung 2008 - 2010 stellt sich der Kanton Schwyz zur Verfügung.
3. Jeder Kanton bestimmt ein Mitglied in die Planungskonferenz.
4. Unter bester Verdankung an die Projektleitung gilt das Teilprojekt als abgeschlossen.

Im Weiteren beschloss die ZGSDK, für die Zeit nach der Übergangsfrist ein Bedarfsplanungsmodell durch eine neu zu besetzende Steuergruppe erarbeiten zu lassen, welches neben der quantitativen Planung auch qualitative Aussagen zulässt.